

Die nationale Gliedrepublik als Instrument der Problemlösung von Multi-nationalität im föderalen Staatsaufbau Russlands? Der Fall ‚Adygeja‘.

von Otto Luchterhandt/Universität Hamburg

I. Zur Problemstellung

Der Jubilar, dem dieser Beitrag gewidmet ist, hat sich viele Jahre hindurch sowohl in grundsätzlichen und umfassenden Überblicken, als auch in bestimmten Ländern und Volksgruppen gewidmeten Studien mit Recht und Wirklichkeit der Statusregelungen und Schutzinstrumente zugunsten nationaler und ethnischer Minderheiten beschäftigt und dabei immer wieder neben den engen Bezügen der Thematik zu den Grund- und Menschenrechten auch die Zusammenhänge zwischen Minderheitenstatus und Staatsorganisation in ihren verschiedenen Formen, namentlich in Gestalt von Autonomie und Föderalismus, behandelt (1). Die folgende Studie knüpft an diese Forschungen an und rückt dabei ein Phänomen in den Mittelpunkt, das ein Kernproblem der föderalen Staatsstruktur des heutigen Russlands darstellt (2). Es handelt sich darum, dass unter den 89 zum Staatsverband der Russländischen Föderation gehörenden „Subjekten“ 21 Gliedstaaten sind, die zwar kraft ihres Namens schon nach außen (mit Ausnahme Dagestans) als Republiken nichtrussischer Nationen erscheinen, deren angeblich staatsbildende und staatstragende Nation aber in nicht weniger als 16 Republiken gegenüber den Großrussen mehr oder weniger deutlich in der Minderheit ist. Die paradoxe Verbindung von minoritärer Titularnation und majoritärer Position der den Gesamtstaat tragenden Großrussen kennzeichnet konkret folgende Gliedstaaten: Karelien (10 % Karelier zu 73,60 % Großrussen), Charkassien (11 % zu 80 %), Komi (23,3 % zu 57,7 %), Burjätien (24 % zu 70 %), Udmurtien (31 % zu 59 %), Mordwinien (32,5 % zu 61 %), Altai (31 % zu 60,3 %). In vier weiteren Republiken haben die Großrussen immerhin noch die relative Mehrheit: Baschkortostan (ca. 40 %), Republik der Karatschaier und Tscherkessen (42,4 %), Mari El (47,5 %), Sacha-Jakutien (50 %) (3).

Zu denjenigen Republiken, in welchen die Titularnation gegenüber den Großrussen in einer schier aussichtslosen Minderheitenposition ist, gehört auch die auf der Westseite des Nordkaukasus liegende Republik Adygeja. Nach der Volkszählung von 1989 stehen hier ca. 22 % Adygejern 68 % Großrussen gegenüber. Die Disproportionen im interethnischen Kräfteverhältnis sind also ein für den Föderalismus Russlands typisches Phänomen, das die Frage geradezu aufdrängt, ob bzw. wie sich dieses nationalitätenpolitisch überhaupt rechtfertigen lässt? Handelt es sich aus dem Blickwinkel und dem Interesse eines funktionsfähigen Minderheitenschutzes hier, bei der staatsrechtlichen Formenwahl zwischen Territorialautonomie,

Personalautonomie und Föderalismus nicht offenkundig um einen Mißgriff? Kann eine solche Konstruktion im Alltag eines Staatswesens funktionieren, das sich zu den Grundsätzen der liberalen Demokratie bekennt? Können diese Zustände tatsächlich auf die Dauer Bestand haben oder handelt es sich nur um eine weitere der vielen Übergangserscheinungen, die lediglich für die *postsowjetischen* Verhältnisse typisch und zum Verschwinden verurteilt sind?

Georg Brunner meint zu dem grundsätzlich angeschnittenen Problem (4): „Die Minderheit muss in ‚ihrem‘ autonomen Gebiet die lokale *Bevölkerungsmehrheit* bilden. Andernfalls müsste das demokratische Mehrheitsprinzip unweigerlich zur Majorisierung der Volksgruppe führen.“ Mit diesem einleuchtenden Postulat kollidierte in der Tat, wie Brunner gleich selbst feststellt, schon in der UdSSR die Lage in der auffälligsten Weise: In 27 der damals 34 national-autonomen Gebietseinheiten war die Titularnation in der Minderheit! Nun galt freilich das Prinzip der Demokratie durch freie, authentische Wahlen im Sowjetsystem nicht. Vielmehr wurde die Herrschaft von der KPdSU und ihren „Apparaten“ nach ganz eigenen Prinzipien ausgeübt, die die Sowjetorgane und den Föderalismus bekanntlich zu dekorativen Fassaden degradierten, und da man die Macht fest in Händen hatte und die Wirklichkeit beinahe beliebig manipulieren zu können glaubte, glaubte man damals auch, den größeren nichtrussischen Nationalitäten eine Territorialautonomie gewähren zu können, die freilich ihren Namen, wenn überhaupt, ebenfalls nur bedingt verdiente (5). Unter den obwaltenden realen Machtverhältnissen meinte man, unliebsame politische Folgen von dieser Seite her nicht befürchten zu müssen.

Ebenso aber wie im Falle des Austrittsrechts der Unionsrepubliken der UdSSR (Art. 72 der Verfassung), das über die Jahrzehnte hin als toter Buchstabe in den Verfassungen mitgeschleppt und schließlich aus der Erinnerung an den formellen vertraglichen Ursprung der UdSSR (1922) zu einer äußerst lebendigen Kraft, politisch eingefordert und praktisch auch verwirklicht wurde, haben der unernst-leichtfertige, propagandistische Umgang und das gauklerische Spiel mit so grundlegenden Rechtsinstituten wie dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, der Souveränität, Territorialautonomie und Staatlichkeit Wirkungen entfaltet, Kräfte freigesetzt, Vorstellungen erzeugt, Begehrlichkeiten geweckt und insgesamt eine Dynamik erzeugt, an deren Ende in der Russländischen Föderation nun jene Reihe minoritärer „Titularrepubliken“ steht. Dem an Absurditäten so reichen Sowjetstaat entsprungen, sollte dies Phänomen in der Tat im heutigen Russland ‚zum Absterben‘ verurteilt sein. Aber verhält sich die Lage im postsowjetischen Russland wirklich so, dass – was Brunners These nahe legt – die nichtrussischen Titularrepubliken allmählich zur Beute ihrer russischen Mehrheitsbevölkerungen werden? Eine solche Entwicklung ist, zumindest als allgemeiner Trend, vorläufig nicht erkennbar. Tatsache ist vielmehr, dass zehn Jahre nach dem Ende der UdSSR in vie-

len nationalen Republiken die minoritären Eliten der Titularnationen die slavische Mehrheit mit einer sehr rasch angestiegenen Tendenz klar beherrschen. Wie dies geschieht und warum das so ist, wird nun am Fall ‚Adygeja‘ näher beschrieben.

II. Adygeja und die Adyge im historischen Rück- und Überblick

Die Titularnation der Republik Adygeja, die Adygejer, bilden den westlichen Zweig der sich selbst „Adyge“ nennenden Sprach- und Volksgemeinschaft, zu welcher die noch weiter östlich lebenden Stämme der Tscherkessen und Kabardiner gehören (6), ferner die südlich siedelnden Abadzechen und Abchazier.

Die Adyge gelten als ein autochthones, kaukasisches, seit unvordenklichen Zeiten auf der nördlichen Seite des Großen Kaukasus zwischen Schwarzem und Kaspischem Meer ansässiges Volk, dessen Siedlungsgebiete zwar schwerpunktmäßig im Nordwestkaukasus und dem angrenzenden Schwarzmeergebiet bis zum Asovschen Meer lagen, sich seit dem Mittelalter wegen des Ausgreifens der Kabardiner nach Osten aber über weite Teile des mittleren Nordkaukasus erstreckten und erstrecken (7). Im Unterschied zu den Tscherkessen und Kabardinern gliederten sich die Adygejer in zahlreiche subethnische Stammesgruppen, von denen die am Kuban im Raum südlich von Krasnodar (früher: Ekaterinodar) siedelnden Bžedugen und Temirgojer, ferner die im Süden und Westen bis zur Schwarzmeerküste hin ansässigen Šapsugen und die nordöstlich von Majkop siedelnden Abadzechen besonders hervorzuheben sind (8).

Der tiefste Einschnitt in die Geschichte der Adyge war der Große Kaukasuskrieg (1832 – 1864) mit Russland, in welchem die Adyge unter Führung des Imam Šamil und, nach dessen Gefangennahme (1859), unter ihrem eigenen Führer Muchamed Emin vergeblich um die Erhaltung ihrer Freiheit kämpften (9). Der Hass gegen die siegreichen Russen und der Freiheitswille der Adyge waren so groß, dass sie es damals zum größten Teil vorzogen, ihre Heimat zu verlassen. Zu Hunderttausenden wanderten sie in das Osmanische Reich aus. Infolgedessen stellen sie heute von den nichtrussischen Völkern Russlands (nach den Russen selbst) die größte im Ausland lebende Diaspora dar. Mit geografischen Schwerpunkten im Nahen Osten (Jordanien, Syrien) und Kleinasien leben dort insgesamt 3 Mio. „Tscherkessen“ (10). Die Zahl der Adygejer sank infolgedessen auf ca. 45.000 Menschen, die von nun an überwiegend in den Steppengebieten des Kuban siedelten und auf verhältnismäßig engem Raum die Reste der diversen Stammesgruppen, darüber hinaus aber auch umgesiedelte Kabardiner und Tscherkessen vereinigten. Infolgedessen stellt die Titularnation der Adygejer heute – im Unterschied zu den adygischen „Teil-Titular“-Republiken der Tscherkessen

(und Karatschaier) bzw. der Kabardiner (und Balkaren) einen bis zu einem gewissen Grade repräsentativen Querschnitt jener Stämme dar, die in ihrer Gesamtheit einst das Volk der Adyge gebildet hatten (11). Es ist dies ein Umstand, der nicht ohne Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Adygejer als Titularnation geblieben ist und den Charakter, das Profil und auch die Politik der Republik Adygeja mitbestimmt.

Im Zuge der verwaltungsmäßigen Ordnung des Nordkaukasus nach seiner Eroberung wurden die Adygejer in das „Kuban-Gebiet“ eingegliedert (12). Später verteilten sie sich auf die Kreise und „Abteilungen“ der Gebiete von Ekaterinodar und Majkop, behielten jedoch in diesem Rahmen Elemente ihrer überkommenen Stammes-Selbstverwaltung bei. Zwar hatten sich bei den Adyge (teilweise) im Laufe der Jahrhunderte Feudalstrukturen von Fürstentümern, Adelsschichten, freien Bauern und Hörigen bzw. Sklaven herausgebildet (13), aber sie waren bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts infolge heftiger sozialer Kämpfe erschüttert, später durch die katastrophalen Auswirkungen des Kaukasischen Krieges und die von ihm ausgelöste Auswanderung vollends zerrüttet worden. So herrschten schließlich auf lokaler bzw. Stammesgrundlage gewisse demokratische Strukturen vor: in den Dörfern (aul) trafen Dorfversammlungen zusammen, die einen Ältesten wählten, der aus seinen Vertrauten eine Verwaltung bildete. Daneben konnten sich Stammesgerichte halten, die nach Gewohnheitsrecht und (islamischem) Schariat judizierten.

Qualitative Veränderungen erfuhr die Territorialgeschichte der Adygejer nach der Oktoberrevolution infolge der Leninschen Nationalitätenpolitik (14). Zunächst der kurzlebigen „Bergrepublik“ eingegliedert, wurde am 27.7.1922 erstmals als selbständige Verwaltungseinheit ein „Adygejisches Autonomes Gebiet“ geschaffen (15), das administrativ bis 1924/25 zum Kuban-Schwarzmeergebiet, bis 1934 zur Grenzprovinz (kraj) Nordkaukasus, bis 1937 zur Grenzprovinz Asov-Schwarzmeer und danach zur Grenzprovinz Krasnodar gehörte (16).

Ebenso wie die Kabardiner und Tscherkessen blieben auch die Adygejer im Zweiten Weltkrieg von den Stalinschen Zwangsdeportationen verschont; vermutlich hätten sie zu ihrer Auslöschung geführt (17). So blieben die Verhältnisse des Autonomen Gebiets während der Sowjetepoche, sieht man von den Kämpfen am Kuban während des Zweiten Weltkrieges einmal ab, verhältnismäßig stabil. Die Wirtschaft des Gebiets war im wesentlichen durch Ackerbau und Holzindustrie geprägt. Daneben spielte der Tourismus eine gewisse Rolle.

Die ethnische Zusammensetzung des Gebiets erfuhr, und zwar zugunsten der Großrussen, dadurch eine starke, nachhaltige Veränderung, dass ihm 1936 die großen, sich nach Osten und Südosten erstreckenden Rayons von Giaginsk und Majkop (18) einverleibt wurden (19).

III. Die Entstehung der Republik Adygeja sowie der Hegemonie ihrer Titularnation

Die im Zeichen von Glasnost' und Demokratisierung stehende Perestrojka-Politik Gorbačevs brachte wie fast überall in der UdSSR so auch in der Grenzprovinz Krasnodar die versteinerten politischen Strukturen in Bewegung. In Adygeja bekam der Ruf nach freier Meinungsäußerung alsbald eine nationale Färbung und, beflügelt durch die freie Rede auf der XIX. KPdSU-Parteikonferenz (Juni/Juli 1988), gründeten Vertreter der adygejischen Intelligenz das Volksforum „Adyge Chase“ (20). Es erhob sofort zwei radikale nationale Forderungen, nämlich: 1. den Austritt Adygejas aus der Grenzprovinz Krasnodar und 2., wenn auch zunächst noch eher vorsichtig, die Vereinigung der Adygejer mit den Kabardinern und Tscherkessen in einer einzigen „Adygischen Republik“. Dass (auch) in einem solchen „Groß-Tscherkessien“ die Russen ein starkes Übergewicht haben würden und haben mussten, brauchte die Führer von Adyge Chase nicht zu beirren, da ja, wie eingangs bemerkt wurde, die minoritäre Position einer Volkgruppe nach den Regeln der sowjetischen Nationalitätenpolitik zu keinem Zeitpunkt ein Hindernis gewesen war, zur Titularnation eines Autonomen Gebiets oder einer Autonomen Republik aufzusteigen.

Das adygejische Volksforum rief alsbald in der russischsprachigen, damals überwiegend freiheitlich-demokratisch gestimmten Intelligenz Gegenkräfte auf den Plan. Sie organisierten sich 1990 im Vorfeld der Wahlen zum Gebietsowjet Adygejas insbesondere in dem Wählerklub „Graždanin“ (Bürger) (21). Zwischen diesen beiden divergierenden ethnopolitischen Flügeln bewegte sich, zunehmend lavierend, der örtliche KP- und Sowjetapparat. Obkom-Sekretär Adygejas war 1987, dies bereits als vorsichtiges Zeichen einer nationalitätenpolitischen Wende in Moskau, der Adygejer Aslan Alievič Džarimov, geworden (22). Im März 1990 übernahm er in Personalunion auch den Vorsitz des Gebietsowjets. Den adygejischen Nationalisten machte er zunächst keinerlei Zugeständnisse. Das änderte sich jedoch, als 1990/91 die föderale Struktur der UdSSR zum zentralen Streitgegenstand zwischen den

Unionsrepubliken, namentlich Russland, und der Union wurde und beide, die RSFSR unter ihrem neuen Führer Jelzin, und die UdSSR unter ihrem Präsidenten Gorbačev, in einen Wettlauf um die Gunst der Autonomen Gebietskörperschaften im Verband der RSFSR eintraten. So wurden die Führungseliten (auch) Adygejas mit dem Angebot einer Anhebung des Status ihres Verwaltungsgebiets zur „Republik“ umworben. Die Unionsführung erhob die Autonomien der RSFSR ebenso wie diese selbst zu Vertragspartnern des in Arbeit befindlichen neuen Unionsvertrages und ermunterte die Autonomien de facto dazu, aus der RSFSR auszutreten, sich zu „souveränen“ Unionsrepubliken zu erklären, sich in diesem Machtkampf im Ergebnis also für Gorbačev und gegen Jelzin zu entscheiden (23). Die Republikführung unter Džarimov wäre dieser Situation wohl lieber ausgewichen. Jedenfalls vollzog sich der nun

erfolgende Aufstieg Adygejas zur Republik paradoxerweise primär unter einem – doppelten – Druck Moskaus.

Die Souveränitätserklärung der RSFSR vom 12.6.1990 verkündete das Ziel, den Status der Autonomen anzuheben (24). Unter dem Eindruck von Dauer- und Massendemonstrationen vor dem „Haus der Sowjets“ in Majkop milderte Džarimov bald danach seinen Widerstand gegen die Entwicklung ab, und am 5.10.1990 erklärte der Gebietsowjet mit der Mehrheit seiner 125 Abgeordneten Adygeja feierlich zur Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik innerhalb der Grenzprovinz Krasnodar (25). Džarimovs Kurs in der Statusfrage blieb weiterhin undurchsichtig und schwankend: zwar hatte er als Vorsitzender den Punkt auf die Tagesordnung des Gebietsowjets gesetzt, dann aber gegen den Antrag gestimmt (26).

Der förmliche Austritt aus der Grenzprovinz Krasnodar und die Umwandlung Adygejas in eine RSFSR-unmittelbare Sowjetrepublik erfolgte im Sommer 1991, nachdem Gorbačev und Jelzin bei den Verhandlungen über den neuen Unionsvertrag in Novo-Ogarevo mit den Führern mehrerer Autonomen Einvernehmen über deren Status erzielt hatten (27). Am 29.6.1991 verkündete Adygeja die Deklaration über seine Souveränität und erklärte sich zur Republik im föderalen Verband Russlands. Der Oberste Sowjet der RSFSR bestätigte den Schritt durch Gesetz vom 3.7.1991 (28). Inzwischen hatte sich eine faktische Allianz aus dem Lager Džarimovs und dem Volksforum Adyge Chase ergeben. Die politische Lage in der Republik wurde immer verworrener, als am 9.8.1991 Džarimov völlig überraschend vom Vorsitz des Sowjets zurücktrat, und nach dem 10 Tage später scheiternden Moskauer Putsch (19.-21.8.) noch undurchsichtiger. Džarimov legte den Parteivorsitz nieder, die Parteiorganisation der Republik löste sich zunächst auf, wurde jedoch – ohne Džarimov – alsbald als Teil der KPRF neu errichtet. In dieser Zeit war Adygeja weitgehend sich selbst überlassen. Die Macht konzentrierte sich auf der Grundlage diverser informeller Gruppen im Obersten Sowjet der Republik, wo in den folgenden Wochen die entscheidenden Weichen für die künftige Entwicklung gestellt wurden: Nach dem Vorbild der UdSSR und der RSFSR wurde unter Änderung der Verfassung das Amt eines Präsidenten der Republik eingeführt und Präsidenten- und Parlamentswahlen für Dezember 1991 angesetzt.

Die Auseinandersetzungen um die Wahlgesetze und die Wahlkämpfe selbst trieben die seit über zwei Jahren schwelende Konfrontation zwischen adygisches Nationalisten und politischen Vereinigungen der Großrussen auf den ersten Höhepunkt. Aufgrund einer Allianz zwischen den adygisches Nationalisten und den Kommunisten im Republikowjet, deren Opposition gegen Jelzin nach der von ihm verfügten Suspendierung der KPdSU auf dem Territorium Russlands noch schärfer geworden war, wurden im Wahlrecht Entscheidungen getroffen, die für das interethnische Verhältnis zwischen Adygejern und Russen in der Republik von

einschneidender Bedeutung sein sollten und die demokratische Legitimität der Verfassungsordnung Adygejas in den Augen der nichtadygejischen Majorität auf eine ernste Probe stellten, denn im Ergebnis liefen die Regelungen nicht nur auf eine Privilegierung, sondern sogar auf ein strategisches Übergewicht, auf die Hegemonie des adygejischen Ethnos in seiner Titularrepublik hinaus.

Zwei Wahlrechtsbestimmungen haben diese Wirkungen erzielt, nämlich

1. die Qualifikationsvoraussetzungen für die Person des Präsidentschaftskandidaten und
2. die Wahlkreiseinteilung.

Bestimmt wurde, dass zum Präsidenten Adygejas nur sollte gewählt werden dürfen, wer die beiden Staatssprachen – Russisch und Adyge - beherrschte (29). Unter den gegebenen Umständen, d.h. angesichts der in der republikanischen Elite real verbreiteten Zweisprachigkeit, lief die erste Regelung faktisch darauf hinaus, dass lediglich ein Angehöriger der Titularnation hinreichend Aussicht auf das Präsidentenamt besitzen konnte, weil die adygejische Elite vollkommen zweisprachig gebildet war, während russische Vertreter der republikanischen Elite nur selten über diese Qualifikation verfügten. Im übrigen begünstigte die Regelung ganz und gar einseitig das bisherige Staatsoberhaupt der Republik, Džarimov, der nun für das Amt des Präsidenten kandidierte.

Was das Wahlverfahren anbetrifft, propagierte der adygejische Flügel aller politischen Lager einmütig den Grundsatz der „Parität“ von Adygejern und Nichtadygejern, da die adygejische Volksgruppe angesichts des in der Republik bestehenden interethnischen Kräfteverhältnisses nicht die leiseste Hoffnung hegen konnte, in freien demokratischen Wahlen eine Mehrheit im Parlament zu erringen. Unterstützt von den Kommunisten konnte man diese Forderung auch durchsetzen, und zwar über eine Änderung der Wahlkreiseinteilung: Die Zahl der (Ein-Mann-)Wahlkreise in den mehrheitlich von Adygejern bewohnten Regionen des Landes wurde so weit heraufgesetzt, dass – unter Berücksichtigung des Kandidatenaufstellungsverfahrens – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens die Hälfte der Sitze Angehörigen der Titularnation zufallen musste. Deren Zahl war durch das Wahlgesetz vom Oktober 1991 auf 100 herabgesetzt wurden. Das aus nationalistischer, adygejischer Sicht natürlich verständliche, aus demokratischer und zugleich „russischer“ Sicht jedoch in keiner Weise zu rechtfertigende Bestreben, löste im russischen Bevölkerungsteil anfänglich heftige Reaktionen aus. Die von erdrückenden russischen Mehrheiten beherrschten Sowjets der Hauptstadt und des Rayons Majkop verabschiedeten Deklarationen über ihren Wiederanschluss an die Grenzprovinz Krasnodar, und im September 1991 organisierte sich der im Wählerklub „Graždani“ vereinigte demokratische Flügel der russischsprachigen Bevölke-

nung der Republik zum „Bund der Slaven Adygejas“ um (30). Eine breite ethnopolitische Solidarisierung bei den Großrussen und Ukrainern bewirkte dies gleichwohl nicht; die russische Bevölkerung der Republik blieb in ihrer Masse politisch gleichgültig. Mehrheitlich neigte sie den Kommunisten zu. Der „Bund der Slaven“ wurde nicht als breite nationalpolitische Interessenvertretung der russischen Majorität wahrgenommen und eingeschätzt, sondern – was er seinem Ursprung nach in der Tat ja auch war – als die örtliche Abteilung der von Präsident Jelzin auf der föderalen Ebene repräsentierten „Demokraten“ Russlands. So fühlten sich die Russen in der Republik eher durch die Kommunisten Adygejas repräsentiert, und dementsprechend fielen auch die Entscheidungen zum Wahlrecht und in den Wahlen selbst: Nicht ohne Schwierigkeiten, nämlich erst im vierten Anlauf, kam Ende Dezember die Wahl des Republiksowjets zustande. Von den 100 Abgeordneten waren 49 Großrussen, 45 Adygejer und 6 Vertreter sonstiger Volksgruppen (31). Der Grundsatz der „Parität“ war im wesentlichen durchgesetzt worden.

Kurz darauf fanden die Präsidentschaftswahlen statt. Von den sechs Kandidaten gingen aus dem ersten Wahlgang als stärkste – bezeichnenderweise – zwei Adygejer hervor: Aslan Džarimov (39,75 %) und Pšimav Chakuz (17 %), Dozent der Philosophie am Polytechnikum Krasnodar und regionaler Führer von „Demokratisches Russland“ (DemRossija) am Kuban. Zwar wurde er auch vom Bund der Slaven Adygejas unterstützt, aber er hatte im zweiten Wahlgang keine Chance, denn Džarimov war inzwischen auf das Volksforum Adyge Chase zugegangen und bemühte sich, fest verankert in den alten Nomenklatura-Strukturen, als Repräsentant der gesamten Bevölkerung der Republik zu erscheinen. Er siegte im 2. Wahlgang mit 69 % (gegen 23 %). Wegen seines konservativ-kommunistischen und zugleich gemäßigt-nationalen, adygejischen Profils war Džarimov augenscheinlich auch für die Masse des russischsprachigen Bevölkerungsteils wählbar gewesen. Chakuz haftete demgegenüber das Image eines Parteigängers der in Moskau an die Macht gekommenen, ungeliebten „neuen Demokraten“ an. Der titularnationale Faktor war durch die Zugehörigkeit beider Kandidaten zum adygejischen Ethnos neutralisiert. Das „kommunistische“ Image Džarimovs gab daher den Ausschlag.

IV. Die Verfassung Adygejas von 1995 – Hebel ethnokratischer Hegemonie?

Adygejas Verfassung vom 10.3.1995 (32) scheint auf den ersten Blick sich loyal in die föderale Verfassungsstruktur Russlands einzufügen, der multiethnischen Zusammensetzung seiner Bevölkerung in demokratischer Weise Rechnung zu tragen und nur in eher symbolischen Formulierungen den formell nationalen Charakter der Republik zu berücksichtigen. Tatsächlich wurden jedoch die Regelungen, die 1991 zur Privilegierung der Adygejer eingeführt wur-

den, in die geltende, postkommunistische Verfassung der Republik transformiert.

Adygeja bekennt sich zum „demokratischen Rechtsstaat“ (Art. 1 Abs. 1), erklärt das „multinationale Volk“ zur Quelle der Staatsgewalt und zum Träger der Souveränität (Art. 2 Abs. 1) und garantiert die „Gleichberechtigung der Bürger auf allen Gebieten des politischen Lebens“ (Art. 3 Abs. 2). Ergänzend wird ausdrücklich „die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Bürger aller Nationalitäten“ zur „sozialen Basis der Republik Adygeja“ erklärt (Art. 3 Abs. 3). Gemäß Art. 5 sind Russisch und Adygejisch – in dieser Reihenfolge – gleichberechtigte „Staats Sprachen“.

Die Errichtung der Republik wird zwar als „Resultat der Ausübung des Selbstbestimmungsrecht des adygejischen Volkes“ hingestellt, ebenso und auf gleicher Stufe aber auch als das der „historisch entstandenen, auf ihrem Territorium lebenden Menschengemeinschaft“ (Art. 51). Das Selbstbestimmungsrecht als Wurzel der Staatsbildung Adygejas wird mithin nicht einseitig und ausschließlich für die adygejische Volksgruppe reklamiert (33). Auf Gleichberechtigung ist auch das ausdrückliche Recht der „ethnischen Gemeinschaften“ gestimmt, „ihre national-kulturellen Vereinigungen zu gründen“ (Art. 41 Abs. 3).

Nur indirekt spielt die Verfassung auf die Katastrophen der Adyge im 19. Jahrhundert an, indem sie besonders der im Ausland lebenden „Landsleute der adygejischen Diaspora“ (adygskoj diasporj) gedenkt und ihnen „das Recht der Rückkehr in die historische Heimat“ zuerkennt, vermeidet aber auch hier – wenigstens formell – den Anschein der Einseitigkeit und nationalen Exklusivität, weil nämlich dieses Recht auch anderen aus der Region gebürtigen Emigranten und ihren Nachkommen „unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit“ eingeräumt wird (Art. 10).

Und doch ist die ethno-politische Ausgewogenheit der Vorschriften nur eine normative Fassade, hinter der sich die Wirklichkeit einer massiven Privilegierung der Volksgruppe der Adygejer entfalten kann. Das geschieht durch zwei eher unscheinbare und für sich gesehen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den ersten Blick kaum zu durchschauende Bestimmungen des Staatsorganisationsrechts. Sie setzen die 1991 getroffenen Regelungen zum Wahlrecht fort.

a) Der Staatssprachenzensus hinsichtlich der Präsidentschaftskandidaten

Gemäß Art. 76 Abs. 1 muss ein Kandidat für das Amt des Republikpräsidenten „frei die Staatssprachen der Republik Adygejas beherrschen“ (34). Die Vereinbarkeit der Vorschrift mit den Wahlrechtsgarantien der föderalen Verfassung (Art. 32 Abs. 2, 19 Abs. 2) und deren Ausgestaltung im föderalen Wahlgesetz (35) war zwischen Adygeja und Moskau umstritten.

Tatsächlich kam das Problem im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen Adygejas vom 12.1.1997 auch zur Entscheidung, freilich in einer Weise und mit einem Ergebnis, die man durchaus als ein Symbol für die Lage von Demokratie, Rechtsstaat und Föderalismus im postkommunistischen Russland Jelzins ansehen kann.

Einer der russischen Gegenkandidaten Džarimovs bei den Präsidentschaftswahlen (36), Valentin Petrovič Lednev, wurde von der Zentralen Wahlkommission der Republik am 20.11.1996 mit folgender Begründung nicht registriert (37): „Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Verfassung der Republik Adygeja und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes der Republik Adygeja „Über die Wahlen des Präsidenten der Republik Adygeja“ kann nur ein Bürger der Republik Adygeja zum Präsidenten der Republik Adygeja gewählt werden, der in ihr mindestens 10 Jahre gelebt und gearbeitet hat, darunter mindestens ein, und zwar das dem Wahltag vorausgehende Jahr, der mindestens 35 Jahre alt ist, frei die Staatssprachen der Republik Adygeja beherrscht und das Wahlrecht besitzt. Lednev, V. P., aufgestellt als Kandidat für das Präsidentenamt von einer Initiativgruppe, beherrscht eine Staatssprache (Adygejisch) der Republik Adygeja nicht frei, lebt und arbeitet faktisch seit dem 14.2.1996 als Abteilungsleiter für Fragen der Veteranen und alten Leute im Ministerium für sozialen Schutz der Bevölkerung Russlands in der Stadt Moskau.“

Die Entscheidung wurde am 25.11.1996 von Nina Konovalova beim Obersten Gericht Adygejas angefochten (38). Dieses lud am 27.11. zur mündlichen Verhandlung am 29.11.1996, entschied dann aber nicht, sondern setzte auf Antrag der Zentralen Wahlkommission Adygejas das Verfahren aus nicht näher bekannten Gründen aus. Der dagegen von den Klägern eingelegte Beschwerde gab das Oberste Gericht der Russländischen Föderation am 9.1.1997 statt, erklärte den Sprachzensus für gesetzeswidrig und verwies die Sache zur Neuentscheidung an das Oberste Gericht Adygejas zurück (39). Jenes verhandelte darüber vom 5. – 20.2.1997 und wies erneut die Klage, dieses Mal mit der Begründung ab, Lednev habe nicht die für die Registrierung als Kandidat erforderliche Zahl von [7000] gültigen Unterschriften vorgelegt. Die dagegen eingelegte Kassationsbeschwerde führte schließlich am 24.3.1997 zum Erfolg. Die Wahlen waren freilich vorbei. Von einer Anfechtung ihres Ergebnisses nahmen die Kläger Abstand, und so setzte sich Džarimov zum einem aufgrund der Tatsache, dass die Zentrale Wahlkommission und das Oberste Gericht Adygejas dem amtierenden Präsidenten in die Hände spielten, zum anderen wegen der Unzulänglichkeiten des gerichtlichen Verfahrens in Wahlsachen durch. Infolgedessen erreichte man das gewünschte Ergebnis, nämlich dass – wie bereits 1991 – ausschließlich Adygejer zur Wahl standen: Außer Džarimov noch der Duma-Abgeordnete und republikanische KPRF-Chef, Kazbek Ciku, und Aslambij Sovmiz, Generaldirektor der regionalen Tochtergesellschaft des föderalen E-

nergiekonzerns „Lukoil“, der – zumindest formell – ebenfalls dem Lager der Kommunisten zugerechnet wurde (40).

Das Wahlergebnis konnte unter diesen Umständen nicht überraschen: Bei einer Wahlbeteiligung von 56,19 % siegte Džarimov mit 57,76 % (= 110.795 Stimmen) vor Sovmiz (19,57 % = 37.396 Stimmen) und Ciku (15,75 % 0 30.221 Stimmen) (41). Er wurde damit für weitere 5 Jahre, also bis zur Jahreswende 2001/2002, im Amt bestätigt.

Die Verfassungswidrigkeit eines doppelten Staatssprachenzensus wurde darüber hinaus vom Verfassungsgericht Russlands durch seine Entscheidung vom 27.4.1998 zu entsprechenden Regelungen in der Republik Baškortostan festgestellt (42).

Nachdem nun von höchstrichterlicher Seite die Verfassungs- und Rechtswidrigkeit insbesondere des Staatssprachenzensus geklärt ist, scheinen bei den nächsten Präsidentschaftswahlen die verfahrensmäßigen und politischen Rahmenbedingungen im Kampf um Džarimovs Nachfolge grundlegend verändert zu sein. Eine weitere Amtszeit scheint jedenfalls ausgeschlossen, denn mehr als zwei Amtsperioden hintereinander sieht die Verfassung Adygejas für den Präsidenten (Art. 76 Abs. 2) nicht vor, und der Erlass der Verfassung 1995, also nach der ersten Wahl zum Präsidenten (1992), hat zu keiner Diskontinuität der Amtsperioden geführt (43).

Die Frage, ob Džarimov eine dritte Amtszeit im Wege einer Änderung der Verfassung Adygejas ermöglicht werden könnte, wird man verneinen müssen. Dem steht nämlich Art. 18 Abs. 6 des föderalen Gesetzes „Über die allgemeinen Prinzipien der Organisation der gesetzgebenden (Vertretungs-) und der vollziehenden Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Föderation“ vom 6.10.1999 entgegen (44), der lediglich zwei aufeinanderfolgende fünfjährige Amtsperioden zulässt und damit der Verfassungsautonomie Adygejas klare Grenzen zieht.

Da allerdings das Problem heute beinahe die Hälfte der Republikpräsidenten bzw. Gouverneure im Staatsverband Russlands betrifft, üben sie seit einiger Zeit starken Druck auf Präsident Putin und die Staatsduma aus, durch Änderung des Art. 18 eine „dritte Amtszeit“ zuzulassen (45). Allein auch dann, wenn ihre Initiative erfolglos und die Rechtslage unverändert bleiben sollte, wäre der Ausgang der Präsidentschaftswahlen in Adygeja völlig offen. Denn die Präsidentschaftswahlen von 1996/97 haben gezeigt, dass die lokalen Machthaber und die sie tragenden ethnokratischen Eliten über erhebliche „administrative Ressourcen“ verfügen, um auch im Falle einer ungünstigen Rechtslage ihren Willen letztlich durchzusetzen.

b) „Parität“ im Parlament

Gemäß Art. 64 besteht das Parlament der Republik („Staatsrat-Chase“) aus 45 Abgeordneten, von denen 27 nach reinem Mehrheitswahlrecht in Einmannwahlkreisen gewählt werden, „die mit ungefähr gleicher Wählerzahl zu bilden sind“, 18 Abgeordnete hingegen werden in den 7 Rayons und den 2 rayonfreien Städten (Majkop und Teučežsk), und zwar jeweils zwei gewählt, wobei in den Rayons Tachtamukaj und Krasnogvardejskoe (südlich bzw. östlich von Krasnodar), wo „die eingeborene Bevölkerung kompakt lebt“ jeweils zwei Einmannwahlkreise, im übrigen Zweimannwahlkreise einzurichten sind. Art. 64 Abs. 4 bestimmt darüber hinaus: „Die Wahlordnung der Abgeordneten des Staatsrates-Chase der Republik Adygeja wird durch ein Gesetz der Republik Adygeja bestimmt, das von dem Prinzip der paritätischen Vertretung ausgeht (ischodja iz principa paritetnogo predstavitel'stva).“

Dass damit eine Parität im ethno-sozialen und in keinem anderen Sinne, etwa hinsichtlich von Mann und Frau, gemeint ist, sagt die Bestimmung zwar nicht ausdrücklich, kann aber vor dem Hintergrund der vorausgegangenen Verfassungspraxis und in dem gegebenen politischen Kontext nicht zweifelhaft sein. Bezeichnend ist nur, dass der Verfassungsgeber sich in dieser Weise zur Verschleierung seiner Absichten genötigt sah.

Auf welchem Wege die Parität wahltechnisch sichergestellt werden sollte, das zu bestimmen, blieb dem Gesetzgeber überlassen, der das neue Wahlgesetz der Republik im Herbst 1995 erließ. Unter Ausnutzung und unter Kombination der von der Verfassung nur angedeuteten Faktoren der Wahlkreiseinteilung, der territorialen Repräsentanz, des Mehrheitsprinzips und der Kandidatenschlüssel wurde erreicht, dass in den Parlamentswahlen vom Dezember 1995 21 der 45 Mandate an Adygejer, 24 an Russen und Vertreter anderer Volksgruppen gingen (46). Ihre formale Mehrheit haben die „Nichtadygejer“ bislang jedoch praktisch nicht zur Geltung bringen können, da die „slawischen“ Abgeordneten selbst in nationalen Grundsatzfragen keine fraktionsübergreifende Abstimmungsgemeinschaft zu bilden vermögen. Umgekehrt ziehen die Adygejer-Abgeordneten dort, wo wichtige Fragen der titularnationalen Interessen berührt sind, fraktionsübergreifend an einem Strang.

Eine wesentliche Ursache für das unterschiedliche Verhalten ist der Umstand, dass ca. ein Drittel der Abgeordneten der „internationalistischen“ Fraktion der KPRF angehört, deren Führung zwar in Opposition sowohl zu Präsident Džarimov als auch zum „Bund der Slaven Adygejas“ steht, aber gegenüber der Politik des Präsidenten nicht geschlossen agiert.

Aufgrund des Zusammenwirkens aller genannten Faktoren beherrschen Vertreter der Titularnation sowohl die Exekutive als auch die Legislative. Dadurch ergeben sich weitere Kumulationseffekte und ethno-nationale Machtverschiebungen mit der Folge, dass heute, etwa ein

Jahrzehnt der Existenz Adygejas als selbständige Republik, die **Adygejer über die Parität hinaus** nach vielen Indikatoren in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens mehr oder weniger stark überrepräsentiert sind (47). Die Besetzung des Präsidentenamtes spielte dabei eine Schlüsselrolle, und sie wird sie angesichts der dem Amt verliehenen Machtfülle auch in Zukunft spielen. Aber natürlich kann man in einer so stark von persönlichen Faktoren bestimmten politischen Kultur wie der Russlands im allgemeinen, der im Nordkaukasus im besonderen nicht von der Persönlichkeit des heutigen Amtsinhabers – Aslan Džarimov – absehen.

Dass selbst Präsident Džarimov keine Parität, sondern im Grunde die Priorität der Adygejer vertritt, kann seinen folgenden Worten aus einem Zeitungsinterview entnommen werden: Es sei erforderlich, dem „titularen Volk, das physischer Vernichtung und der Deportation aus seiner Heimat unterzogen worden sei und dem man nun die Bezeichnung Republik gegeben habe, die Möglichkeit einzuräumen, durch ein lokales Parlament Gesetze zu erlassen, welche ihm die Erhaltung und die Entwicklung unter Bedingungen gewährleisten, wo es denn zu einer nationalen Minderheiten auf seinem eigenen ethnischen Territorium geworden sei“ (48).

Adygeja ist eine Präsidialrepublik, die jedoch gleichzeitig durch eine verhältnismäßig starke Stellung des Parlaments und einen Grad von Gewaltenteilung gekennzeichnet ist, der über das in Regionalverfassungen der Russländischen Föderation übliche Maß kräftig hinausgeht (49).

Der Präsident ist Staatsoberhaupt und Chef der Exekutive zugleich (Art. 74; 78). Zwar sieht die Verfassung ein Ministerkabinett mit einem Premierminister vor, aber es kann neben und gegenüber dem Präsidenten keinen eigenständigen politischen Willen bilden, geschweige denn behaupten oder durchsetzen. Der Präsident kann die Regierung bzw. ihre Mitglieder jederzeit entlassen (Art. 89 Abs. 2). Allerdings bedarf er für die Ernennung des Premierministers sowie der wichtigsten Ressortchefs der Zustimmung des Parlaments (Art. 78 lit. k, Art. 85) (50). Bei der Besetzung der einfachen und leitenden Richterstellen, des Chefs der Nationalbank und des Generalstaatsanwalts Adygejas sowie bei der Besetzung des Verfassungsgerichts ist der Präsident auf Vorschlagsrechte an die Adresse des Staatsrates-Chase beschränkt (Art. 78 lit. m, n, o) (51). Der Präsident darf das Parlament nicht auflösen. Umgekehrt kann jenes jedoch einzelnen Kabinettsmitgliedern das Misstrauen aussprechen, und der Präsident hat im Wiederholungsfall den Betreffenden zu entlassen (Art. 90). Eine nicht unerhebliche Einschränkung der Macht des Präsidenten innerhalb der Exekutive liegt schließlich darin, dass die Verwaltungschefs der Städte und Rayone von den Bürgern direkt gewählt werden (Art. 95 Abs. 3).

Insgesamt ist also die eingangs in der Überschrift gestellte Frage dahingehend zu beantworten, dass die geschriebene Verfassung wenige, dafür aber entscheidende Instrumente normiert, welche eine hegemoniale Ethnokratie der Titularnation zu begründen vermögen. Das zeigt der folgende Überblick über die Zusammensetzung vor allem der Positionselite in Adygeja.

V. Die „Parität“ in der weiteren Staatspraxis

Trägt man die verstreuten Informationen über die Besetzung wichtiger Staatspositionen zusammen, ergibt sich folgendes Bild (52): Von den 18 Ministern, die am 1.2.1997 vor dem wiedergewählten Präsidenten Džarimov ihr Amt niederlegten, waren 9 Adygejer, die folgende Ressorts besetzten (53): Nationale Politik, Presse und Außenbeziehungen; Wissenschaft und Bildung, Landwirtschaft, Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr; Energie; Sozialer Schutz; Kultur, Wirtschaft; Präsidualadministration; ständige Vertretung in Moskau. 9 Minister waren slawischer Abstammung, teils Russen, teils Ukrainer (54). Ukrainischer Nationalität war auch der Ministerpräsident, Nikolaj Gavrilovič Pedan.

In dem auf 12 Minister verkleinerten Kabinett (55), das Džarimov im Januar 1997 ernannte, waren sechs adygejischer Nationalität. Sie besetzten die Ressorts Wissenschaft und Bildung, Kultur, Presse, Information und gesellschaftliche Prognostik, Landwirtschaft und Ernährung, Arbeit und Soziales, Finanzen (56). Nachdem entsprechend dem Prinzip der Parität die Position des Premierministers bis dato von einem Vertreter der slawischen Majorität besetzt worden war und Džarimov im Wahlkampf öffentlich erklärt hatte, daran festhalten zu wollen, war allgemein die Ernennung des Bürgermeisters der Hauptstadt Majkop, Michail Černičenko, zum Premierminister erwartet worden (57). Tatsächlich ernannte er dann jedoch einen Adygejer, den Agrarökonom und Juristen Mucharbij Chadžiretovič Tcharkachov, der soeben erst, mit „sowjetischer“ Mehrheit (90 %), zum Chef der Verwaltung von Košechabel', des Heimatrayons von Džarimov, gewählt worden war (58). Der bisherige Premierminister Pedan (Jahrgang 1941), ebenfalls Agrarökonom und zudem mit Erfahrungen im Partei- und Sowjetapparat des Autonomen Gebiets ausgestattet, hätte eigentlich im Amt bleiben können, wurde jedoch in das Amt des Vorsitzenden der „Nationalbank“ Adygejas weggelobt.

Analysiert und vergleicht man die Lebensläufe der heutigen Kabinettsmitglieder miteinander, kann man feststellen, dass alle – gleichgültig, ob Adyge oder Slawe – aus Adygeja oder unmittelbar angrenzenden Rayons der Grenzprovinz Krasnodar stammen, zu den älteren und mittleren Jahrgängen der Nachkriegsgeneration gehören, ihre berufliche Karriere in Adygeja gemacht haben und teilweise darüber hinaus der gehobenen Führungsebene der Gebiets-

parteiorganisation entstammen (59), - mit einem Wort – es handelt sich um Vertreter einer regionalen Elite, die kraft ihrer Sozialisation im Partei- und Sowjetapparat ungeachtet ihrer unterschiedlichen ethnischen Zugehörigkeit einen ziemlich hohen Grad von sozio-politischer Homogenität aufweist.

Das Bild wird durch den Sicherheitsrat beim Präsidenten bestätigt. Von seinen 1997 ernannten 21 Mitgliedern waren 12 Adygejer, 9 „Russen“ (60).

Dadurch, dass der Präsident im Unterschied zu anderen Subjekten der Russländischen Föderation nicht das Recht hat, die Verwaltungschef der Städte und Rayons zu ernennen, sondern dass diese vom Volk gewählt werden, erfordert die Durchsetzung der ethno-nationalen Parität auf dieser Ebene wie bei den Parlamentswahlen besondere Vorkehrungen und Anstrengungen (61). Wie die Hauptkontrollverwaltung der Administration des Präsidenten der Russländischen Föderation im Jahre 2000 in einem Adygeja gewidmeten Bericht feststellte, folgen die betreffenden Vorschriften im Gesetz über die Verwaltung von Stadt und Rayon im Prinzip dem gleichen Muster wie bei den Parlamentswahlen (62), und so ist auch das Ergebnis ähnlich: von den im Februar 1997 in sieben Rayonen und in der Hauptstadt Majkop gewählten Verwaltungschefs sind vier Slawen (Ukrainer) und vier Adygejer. In sechs Fällen konnten sich wieder die Amtsinhaber durchsetzen, in zwei Fällen nicht (63). Auffällig ist insgesamt die Tendenz, Kandidaten verschiedener Nationalität möglichst nicht gegeneinander antreten zu lassen.

Das Streben nach ethno-nationaler Parität zwischen der Titularnation und allen sonstigen Volksgruppen beherrscht auch die für die Ebene der Dörfer, Ortschaften und Stadtviertel vorgesehene örtliche Selbstverwaltung (Art. 96 Verfassung). Sie wird zwar seit der Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes am 12.1.1998 zügiger eingeführt (64), faktisch aber so gut wie völlig von den Rayons- und Stadtverwaltungschefs beherrscht (65). Die Voraussetzungen dazu hatten Präsident und Parlament unter anderem dadurch geschaffen, dass sie ihnen das Recht verliehen, unter bestimmten Umständen kommissarische Leiter von Selbstverwaltungsorganen zu ernennen und im übrigen den örtlichen Vertretungen den zu wählenden Kandidaten vorzuschlagen (66). Beide Regelungen wurden jedoch von dem Verfassungsgericht Adygejas im Normenkontrollverfahren wegen Unvereinbarkeit mit dem Selbstverwaltungsprinzip für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben (67). Das Verfassungsgericht der Republik hat damit in einer machtpolitisch keineswegs unerheblichen Frage in bemerkenswerter Weise Profil als Kontrolleur von Präsident und Parlament gezeigt. Möglicherweise ist ihm dies dadurch erleichtert worden, dass im Gericht Angehörige nichtadygejischer Volksgruppen im Verhältnis von 2:1 überwiegen: Neben dem adygejischen Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern stehen sechs Richtern russischer bzw. ukrainischer Herkunft (68).

(68).

Aufgrund aller einschlägigen, aus unterschiedlichen Quellen stammenden Berichte steht zwar fest, dass die Volksgruppe der Adygejer insbesondere auf Leitungspositionen im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Republikbevölkerung nicht nur überrepräsentiert ist, sondern teilweise sogar absolut dominiert, doch wird dies nicht selten nur mit pauschalen Behauptungen oder ziemlich allgemein gehaltenen Angaben in der regionalen und überregionalen Presse „belegt“. Das betrifft in der Regel öffentliche Stellungnahmen von Seiten des Bundes der Slaven Adygejas und ihrer Vorsitzenden, der Abgeordneten des Staatsrates-Chase, Nina Konovalova. Immerhin führten ihre ständigen Vorwürfe und Fragen an die Republikführung aber dazu, dass im Juni 1998 auf dem Vierten Kongress des Bundes der Chef der (vereinigten) Administration des Präsidenten und des Ministerkabinetts, R. Paneš, ein Adygejer, auftrat und ausschließlich zu der „Kaderpolitik“ in den Organen der republikanischen Exekutive unter dem Gesichtspunkt der interethnischen Kräfteverhältnisse Stellung nahm und Zahlen nannte (69). Demzufolge waren von den 870 in der Exekutive tätigen Staatsangestellten 306 bzw. 35 % Adygejer und 564 (65 %) „Russen“, zu denen Paneš offenkundig eine nicht näher genannte Zahl von Angehörigen auch anderer Nationalitäten gerechnet hatte. Außerdem blieb offen, in welchem Verhältnis sich Adygejer und „Russen“ auf Führungspositionen sowie die mittlere und die untere Ebene der Beamtenhierarchie verteilten. Immerhin nannte Paneš aber noch Zahlen zu einigen Ministerien. Sie legen zwar den Schluss nahe, dass hier im großen und ganzen eine Parität besteht, doch ist, da zur Hälfte der Ministerien, darunter zum Innenministerium und zum Kulturministerium, keine Zahlen genannt wurden, zu vermuten, dass auf der obersten Verwaltungsebene tatsächlich die Adygejer dominieren (70). Dass diese Tendenz hinsichtlich der Leitungsebene deutlich stärker ausgeprägt ist, darauf deutet die vom Bund auf dem Kongress mitgeteilte Zahl hin, dass von 53 staatlichen Spitzenpositionen nur 18 von Nichtadygejern eingenommen würden (71), was einem Verhältnis von 2:1 entspricht (72). Im übrigen können der Presse folgende Angaben entnommen werden:

Von 65 Dekanen und Lehrstuhlinhabern der Staatsuniversitäten sollen nur 17 Russen (73), die Studentenschaft zu 60 %, die Doktoranden zu 70 % Adygejer sein (74). Die mehrheitlich von Adygejern bewohnten Rayons bzw. Verwaltungsgebiete sollen im Ergebnis erheblich größere Finanzhilfen aus dem Republikhaushalt beziehen als die „russischen“ Landesteile (75).

Die Klagen über massive Bevorzugungen und Privilegierungen betreffen nicht nur staatliche Organe und Einrichtungen, sondern auch die Gesellschaft und namentlich die Wirtschaft. Bei der Vergabe von Staatskrediten werden angeblich hauptsächlich Unternehmen unter adygejischer Leitung begünstigt (76). Unter den Besitzern der 71 Tankstellen des Landes seien nur

3 Russen (77). Große Teile der Wirtschaft würden von Angehörigen der Titularnation kontrolliert. So ist denn auch im russisch-ukrainischen Bevölkerungsteil die bittere Meinung allgemein verbreitet, die Adygejer hätten die Führung in der Republik usurpiert und ließen die Masse der Slawen für sich arbeiten.

Ein Feld, auf dem die Politik der Parität nicht zur Wirkung kommt und augenscheinlich auch gar nicht angestrebt wird, sind die Wahlen der Abgeordneten Adygejas in die Staatsduma der Russländischen Föderation. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf die Duma-Wahlen vom Dezember 1995 im adygejischen Wahlkreis 1. Zwar befanden sich damals unter den Kandidaten auch Adygejer, aber sie gingen wohl von vornherein davon aus, dass sie keine Aussicht auf Erfolg haben würden. Der Wahlkampf spielte sich vor allem zwischen drei ‚slawischen‘ Kandidaten ab: dem Parlamentsvorsitzenden und früheren KPRF-Duma-Abgeordneten Evgenij Salov, dem KPRF-Kandidaten Grigorij Senin, dem LDPR-Kandidaten und früheren Duma-Abgeordneten Valentin Lednev, ferner Nina Konovalova vom Bund der Slawen Adygejas und dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Staatsrat-Chase, Aleksandr Dorofeev, der als „Unabhängiger“ von der Republikführung, Unternehmern und dem Bürgermeister von Majkop unterstützt wurde. Schließlich setzte sich Senin knapp (22,3 %) vor Konovalova (21,2 %) und Dorofeev (18,2 %) durch (78).

Auf die beiden adygejischen Kandidaten (aus dem Unternehmerlager) entfielen 16,2% und 2,3 %, insgesamt also 18,5 %. Zwar liegt dies Ergebnis ca. 4 % unter dem Bevölkerungsanteil der Adygejer, aber gleichwohl lässt es die Feststellung zu, dass insgesamt eine bemerkenswert hohe Kohärenz zwischen der ethnischen Zugehörigkeit und dem Wahlverhalten auf Seiten der Adygejer besteht. Eine leichte Tendenz nach unten ist dabei allerdings nicht zu übersehen.

Angesichts der Tatsache, dass der adygejische Bevölkerungsanteil der Republik im Vergleich zu den Russen politisch verhältnismäßig geschlossen agiert, liegt die Frage nahe, welche Rolle auf ihrer Seite das Klan-Wesen spielt, das in der Stammes- und Regionalstruktur der Adyge im allgemeinen und der Adygejer im besonderen wurzelt und ein Faktor innerer, sozialer, kultureller und auch ökonomischer Differenzierung ist. Hat es keine politischen Auswirkungen mit nachteiligen, spalterischen Folgen für die Verfolgung der gemeinsamen ethno-politischen Interessen? Wie ist der Faktor einzuschätzen?

Auf diesem Gebiet herrschen, das gilt für den gesamten (Nord-)Kaukasus, viel Unsicherheit, Vermutungen, Spekulation, und unter den Kennern der Region selbst gehen die Ansichten über den Stellenwert, die Bedeutung, die man diesem Faktor tatsächlich zuzumessen hat, weit auseinander (79). Feststeht allerdings, dass die Adyge bzw. Adygejer sehr genau ihre Stammeszugehörigkeiten kennen, zumal sich diese bereits in den gesprochenen Dialekten

niederschlagen. Es ist auch eine für alle Völker, die lange unter Fremdherrschaft gelebt haben und leben, nachgerade typisch, dass sie als einen Mechanismus ihres Schutzes, der persönlichen Sicherheit und des sozialen Aufstiegs ganz besonders auf ihre Familie, die weitere Verwandtschaft und die Landsleute setzen, die ihrer engeren lokalen Umgebung, ihrer eigenen Heimat entstammen. Für Adygeja als eine vorwiegend von der Landwirtschaft geprägte Region mit einem starken Anteil an Dorfbevölkerung und einer Stadtbevölkerung mit noch immer sehr starken Bindungen an das Land, gilt dies in besonderem Maße. So ist für die generelle Orientierung im gesellschaftlich-politischen Leben der Republik wichtig zu wissen, ob ein Angehöriger der Titularnation den Šapsugen, Bžedugen, den Chatukaevern, Temirgoevern, Abadzechen, Besleneeven, den Abazinen, den Tscherkessen oder den Kabardinern angehört oder, wenn der Betreffende gemischten Verbindungen entstammt, wo schwerpunktmäßig seine Loyalität liegt.

Nach den gewaltigen Menschenverlusten, die der Kaukasuskrieg den Adygejern zugefügt hat und die schon dadurch bis heute nachwirken, dass einige historische Stämme nur noch durch wenige Dörfer bewohnende Repräsentanten fortexistieren, besteht die Masse der

Adygejer aus Angehörigen der Bžedugen, die im Westteil der Republik, und der Temirgoevern, die im Zentrum und Osten Adygejas siedeln. Die im Raum südlich von Krasnodar ansässigen Bžedugen verfügen über die längsten Erfahrungen im Umgang mit den Russen und Kosaken. Sie haben sich am frühesten und nachhaltigsten dem slawischen Lebensstil und der Kultur angenähert und wurden daher in der Sowjetepoche bei der Besetzung von Führungspositionen lange Zeit stark bevorzugt (80): Im Laufe der Zeit, so der adygejische Wissenschaftler Paneš, hätten die Bžedugen ihre eigene Führungsstellung durch Mechanismen so gut abgesichert, dass in diese stammesbasierte politisch-administrative Elite nur schwer einzudringen gewesen sei. Er geht sogar so weit, von „Kasten“ zu sprechen.

Präsident Džarimov kommt nicht aus diesem Stamm, sondern aus dem der Temirgoever, soll aber stärker im Stamm der Šapsugen wurzeln (81). Zugleich findet sich die Behauptung, mit Džarimov habe ein Klan der (im Osten der Republik siedelnden) Kabardiner einen Löwenanteil an der Macht an sich gezogen (82).

Immerhin, die Macht von Klanstrukturen lässt sich in manchen Fällen völlig eindeutig nachweisen. So ist es natürlich keineswegs ein Zufall, dass der Nachfolger des 1997 mit 90 %iger Mehrheit zum Verwaltungschef des Rayons Košechabel gewählten, kurz darauf zum Ministerpräsidenten ernannten Tcharkachov dessen Bruder wurde (83). Weitere Beispiele auf niederer administrativer Ebene lassen sich anfügen (84). Auch werden inzwischen durchaus ernstzunehmende Überlegungen über die Nachfolge des zur Wende des Jahres 2001/2002 am Ende seiner zweiten Amtszeit stehenden Präsidenten Aslan Džarimov unter stammes-

bzw. klanpolitischen Gesichtspunkten geführt (85). Insbesondere wird darüber spekuliert, ob es führenden Repräsentanten des Stammes der Bžedugen und namentlich dem Vertreter des Präsidenten Russlands in der Republik Adygeja, Ruslan Gusarukov, gelingen werde, sich im Kampf um die Nachfolge durchzusetzen (86).

Es ist wohl keine Frage, dass die allgemeinen Stammes- und die konkreten Sippen- und Klanzugehörigkeiten für die innere Machtbalance, die Machtverhältnisse in der adygejischen Elite überhaupt von erheblicher Bedeutung sind. Für das *interethnische* Verhältnis zu den Nichtadygejern wird der Faktor jedoch erst dann relevant, wenn der betreffende adygejische Politiker einen so schwachen Rückhalt in der eigenen Elite hat, dass er auf die Unterstützung aus Kreisen der nichtadygejischen Machtelite angewiesen ist. Von Džarimov wird das von einigen behauptet. Nachprüfen lässt sich dies von außen, wenn überhaupt, dann angesichts der sehr langen Amtstätigkeit des heutigen Präsidenten in führenden Positionen der Region nur sehr schwer. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass Džarimov an der Spitze einer interethnischen Nomenklatura-Elite mit klarer Dominanz der Adygejer steht, die – für sich gesehen – eine regionale Klan-Koalition darstellt, welche hauptsächlich in den Stämmen der Temirgoever und der in der Republik Adygeja verhältnismäßig kleinen Gruppe der Kabardiner wurzelt.

VI. Maßnahmen zur Sicherung und Kräftigung des Status der Adygejer als Titularnation

a) Innenpolitische Maßnahmen

1. Breite Förderung der Staatssprache Adygejisch

Die förmliche Erhebung des Adygejischen zur Staatssprache (Art. 5 Verfassung) war im Grunde ein Vorgriff auf die Zukunft, getragen von der Hoffnung, in überschaubarer Zeit die Norm auch zur gelebten Wirklichkeit machen zu können. Wegen der in der sowjetischen Bildungspolitik insbesondere seit den 50er Jahren verfolgten Strategie, die Homogenität des „Sowjetvolkes“ vor allem über die sprachliche Assimilation an das Russische zu erreichen (87), war die adygejische Sprache im Autonomen Gebiet immer mehr zurückgedrängt und insbesondere der muttersprachliche Schulunterricht schrittweise abgebaut worden. Während die die Beherrschung der russischen Sprache vermittelnden Schulen den Weg zum beruflichen Aufstieg wiesen und das sprichwörtliche Tor zur Welt öffneten, erschienen die adygejischen Schulen neben den bevorzugten russischen wie Sackgassen und irgendwie überflüssig. In den durch wirtschaftliche Expansion geprägten Nachkriegsjahrzehnten der 50er bis 70er Jahre breitete sich – mit gezielter zentraler Förderung – das Stereotyp aus: ‚Wer nicht

[in der russischen Schule] lernt, bleibt in der Kolchose.' Sozialen Aufstieg, Karriere, überdurchschnittliche Lebensverhältnisse vermittelte nur der erfolgreiche russische Bildungsweg. Im Übergang zu den 80er Jahren soll dann vor allem in der männlichen Jugend das Prestige der Bildung als Weg nach oben stark gesunken sein, zugunsten der nun, zu Zeiten wirtschaftlicher Stagnation und Krise zunehmenden Erfahrung, dass materieller und finanzieller Erfolg durchaus auch ohne Hochschulbildung erreicht werden könnten.

Zur gleichen Zeit scheinen sich die Anzeichen für ein wachsendes adygejisches Eigenbewusstsein, für steigendes Interesse an Kultur, Brauchtum und Geschichte gehäuft zu haben. Es wird von einer Renaissance adygejischer Stammesdialekte (Šapsugisch, Bžedugisch usw.) berichtet. Insbesondere die Jugend habe sich wieder der Nationalsprache verstärkt zugewendet.

Diese neuere Entwicklung hat jedoch den kritischen Zustand, in welchem sich die Kenntnis der adygischen Sprache befindet, nur begrenzt verbessern können. 40 % der Adygejer sprechen ihre Sprache nur gebrochen oder gar nicht. Das Adygische ist zu einem beträchtlichen Anteil russisch durchsetzt und stellt, vor allem in den Städten, einen Mischmasch dar. Präsident Džarimov soll seine Nationalsprache nur unzulänglich beherrschen.

Nach der Annahme der Verfassung wurde auch die Initiative zur Änderung dieser Verhältnisse ergriffen. 1996 erließ man ein Gesetz über die Sprachen der Völker der Republik Adygeja, das erklärtermaßen darauf abzielt, die Staatssprache Adygejisch in der Praxis auch tatsächlich durchzusetzen (88). Das Gesetz sieht hierzu ein überaus ehrgeiziges Programm vor: In allen Mittel- und Hochschulen soll Adygejisch obligatorisches Unterrichtsfach werden. Geplant ist die Herausgabe von Lehrbüchern, Wörterbüchern und weiterem Unterrichtsmaterial. Es sollen Maßnahmen zur Förderung der adygejischen Sprache und Kultur bereits in den Vorschuleinrichtungen durchgeführt, ein System von Intensivsprachkursen in den Betrieben und – für die breite Bevölkerung – bei den Lehranstalten entwickelt sowie Sonderprogramme in Adygejisch für Personen anderer Nationalitäten in Rundfunk und Fernsehen eingerichtet werden.

Bis zum Jahre 2003 soll die Situation so weit verändert sein, dass Adygejisch auch als Verwaltungssprache förmlich eingeführt werden und der Geschäftsverkehr verbindlich zweisprachig ablaufen könne (89).

2. Sicherung der zahlenmäßigen Stärke der Adygejer

aa) Migrationskontrolle

Eine große Sorge, die die adygejischen Nationalisten im Umkreis ihres Forums Adyge-Chase umtreibt, ist die Befürchtung, der adygejische Bevölkerungsteil könne unter 20 % und noch weiter absinken, obwohl er zwischen 1959 und 1989 sowohl insgesamt als auch relativ im Verhältnis zu den Russen erstaunlich konstant geblieben ist (90). Nicht selten wird die demografische Entwicklung in den schwärzesten Farben gemalt, und es werden radikale Maßnahmen zur Erhaltung der Nation gefordert, wie etwa strikte Zuwanderungsbeschränkungen für Nichtadygejer, Rückwanderung der Auslands- bzw. Diasporaadyge in ihre historische Heimat, großzügige Familienförderung, sogar bis hin zur Einführung der Vielweiberei, nicht nur für die Adygejer, die sich, historisch gesehen, zum Islam bekennen, sondern für die gesamte Bevölkerung der Republik.

Tatsächlich ist die Republikführung einigen dieser Forderungen auch – vorsichtig – entgegengekommen. So erließ Präsident 1994, 1996 und 1997 Dekrete über das Meldewesen, die strengere Kontrollen der grenzüberschreitenden Migrationströme und die Einführung zeitweiliger Beschränkungen vorsehen und zu einer fühlbaren Senkung (1996: um über 10 %) des Zuzuges in die Republik, wohl ausschließlich zu Lasten Nichtadygejern führten (91).

bb) Repatriierung von Adyge

Die adygische, nach der russischen die größte außerhalb Russlands und vorwiegend im Nahen Osten lebende Diaspora, schloss sich 1991 mit Organisationen der Adygejer, Kabardiner, Tscherkessen und Abchasen zur Internationalen Tscherkessen-Assoziation zusammen. Sie repräsentiert insgesamt ca. 4 Mio. Adyge in aller Welt und gibt der von den Adyge des Nord-Kaukasus ausgehenden Werbung für die Rückkehr in die historische Heimat einen organisatorisch-politischen Rahmen. Die Republik Adygeja erließ 1998 in Ausführung von Art. 10 der Verfassung ein Repatriantengesetz, das ausdrücklich auf die Nachkommen der am Ende des Großen Kaukasuskrieges emigrierten Adyge abzielt, dabei formell zwar auch andere Emigranten einbezieht, im Ergebnis aber den Zuzug adygischer Rückwanderer naturgemäß begünstigt. Die Zugehörigkeit zum adygischen Ethnos kann bei fehlenden Dokumenten durch zwei Zeugen nachgewiesen werden (92).

Der prominenteste ‚Werbeträger‘ für die historische Heimalt dürfte die jordanische Königsfamilie sein, deren Palastgarde traditionell aus Tscherkessen besteht (93). König Ali bin al Hussein, wie sein berühmter Vater Sohn einer Tscherkessin, besuchte 1998 – damals noch Thronfolger – die Heimat seiner Vorfahren. Auf weißem Pferd ritt er durch die drei adygischen Republiken, erhielt in Majkop den „Repatriantenausweis“ überreicht und äußerte die Hoffnung, dass dereinst eine alle Adyge erfassende Republik im Nordkaukasus erstehen

werde (94).

Der Erfolg der Repatriierungsbemühungen ist bislang aber noch eher bescheiden. Weites Aufsehen erregte allerdings die Rück- bzw. Umsiedlung der „Tscherkessen“ aus dem Kosovo. Die letzte Umsiedlungsaktion vom August 1998 war von der föderalen Regierung organisiert worden (95). Zwar handelte es sich nur um 72 Personen (15 von insgesamt 42 Familien), doch wurden sie in Majkop mit großem nationalpolitischen, feierlichen Aufwand und adygisches Abordnungen aus dem gesamten Nordkaukasus empfangen (96). Insgesamt sollen in den 90er Jahren 300 Kosovo-Tscherkessen in Adygeja eine neue Heimat gefunden haben.

Entgegen anfänglichen Erklärungen der Regierung Adygejas wurden sie dann nicht im adygisches Siedlungsraum, sondern unweit von Majkop in einem rein russischen Siedlungsgebiet angesiedelt (97).

3. Propaganda interethnischer Harmonie und Steuerung der öffentlichen Meinung

Zu den Instrumenten der Republikführung, die Hegemonie der Titularnation strategisch zu sichern, gehört auch die Kontrolle, Beeinflussung und Lenkung der öffentlichen Meinung, die sich in der Republik über die interethnischen Beziehungen, namentlich die zwischen Adygejern und Russen, ferner über das Prinzip der „Parität“ bei der Besetzung von Führungspositionen, über das kulturelle Profil der Republik und die interreligiösen Beziehungen zwischen den Einwohnern bilden und vorhanden sind.

Die in der Republik erscheinenden Zeitungen (98) und ausgestrahlten elektronischen Programme, die insofern freilich noch in den Kinderschuhen stecken, thematisieren zwar durchaus auch die interethnischen Beziehungen, jedoch weithin sehr einseitig: Die Politik der Parität wird von den Medien der Republik fast ausschließlich affirmativ behandelt. Umso größer war daher die Entrüstung, als die Moskauer „Nezavisimaja gazeta“ im Januar 2000 in großer Aufmachung einen äußerst kritischen Artikel über die systematische Benachteiligung der slawischen Mehrheitsbevölkerung in allen Lebensbereichen veröffentlichte (99), der – mit Zahlen garniert – die Realität der „Parität“ schonungslos bloßlegte. Das – bezeichnenderweise – sowohl für nationale Fragen als auch für Medien zuständige Ministerium Adygejas initiierte gegen die Kritik aus Moskau eine Presse- bzw. Leserbriefkampagne, mit der man zum Gegenangriff überging: Die Parität sei nicht nur legal, sondern auch völlig legitim und außerdem zum Nachteil der Titularnation noch keineswegs voll verwirklicht. Im übrigen erfülle der Artikel der Nezavisimaja gazeta den Tatbestand der Aufstachelung zu nationaler, ethnischer und religiöser Feindschaft und Hass. Damit wurde nicht nur unausgesprochen auf den Ver-

fassungsvorbehalt der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 4) und auf entsprechende Strafvorschriften Bezug genommen, sondern der Öffentlichkeit ein weiteres Mal warnend klar gemacht, dass die kritische Auseinandersetzung mit Recht, Praxis und Wirklichkeit der interethnischen Beziehungen und Kräfteverhältnisse in der Republik die Grenzen rechtlich zulässiger Meinungsfreiheit überschreitet.

Die intensive Beschäftigung mit der Katastrophe des adygejischen Volkes im Großen Kaukasus-Krieg und die politische Forderung einer diesem Gegenstand gewidmeten Erinnerungskultur ist Teil der offiziellen Politik der Republik. Der 21. Mai wurde zum Gedenktag der Kriegstoten erklärt. Denkmäler werden errichtet, und Präsident Džarimov setzt sich seit langem dafür ein, dass der Präsident Russlands vor der Öffentlichkeit in deklarativer Form eingesteht, dass Russland damals einen Völkermord am adygejischen Volk begangen habe und dies auch bedaure (100).

Umgekehrt dagegen gilt der Vorbehalt der Meinungsfreiheit bestenfalls bedingt, denn zu den Hauptthemen der adygejischen – in Russisch oder Adygejisch – erscheinenden Presseorgane gehören Artikel und Materialien verschiedener Art über das Unrecht, das den Adyge von den Russen seit dem 18. Jahrhundert zugefügt wurde, namentlich über den an ihnen verübten Völkermord im Großen Kaukasus-Krieg. Daraus werden Forderungen nach Wiedergutmachung ideeller und materieller Art an die Russen als die staatstragende Nation der Föderation abgeleitet und von ihnen eine besondere Rücksichtnahme auf adygejische Empfindlichkeiten und Existenzängste verlangt.

Obwohl soziale Konflikte mit interethnischem Hintergrund, namentlich unter Jugendlichen, keineswegs selten sind, wird darüber nur wenig berichtet und werden die ethnischen Aspekte dabei meist heruntergespielt oder übergangen. Die Klagen des Bundes der Slaven Adygejas über die teilweise massive Diskriminierung der erdrückenden Mehrheit der Bürger dringt kaum in die regionalen Medien vor. Der Bund verfügt zwar über eine gewisse, überwiegend kollektive Mitgliedschaft, aber über nur sehr schwache eigene organisatorische Strukturen, wie die Vorsitzenden, Nina Konovalova, auf dem 4. Kongress des Bundes (Juni 1998) beklagte: Man habe kein eigenes Büro, keine laufenden Einnahmen, kaum eine Stimme in der Öffentlichkeit (101). Zwar war Nina Konovalova in der Republik hinreichend bekannt, um 1996 ein Mandat im Staatsrat-Chase zu erringen, aber man gewinnt den Eindruck, dass der „Bund der Slaven Adygejas“ eine im wesentlichen von ihr persönlich getragene Organisation ist. Eine nähere Vorstellung von ihr und ihren Zielen haben viele Russen in Adygeja nämlich erst in letzter Zeit infolge der Medienpolemik um die Berichterstattung der Nezavisimaja gazeta über die Republik erhalten.

4. Organisationen zur Herstellung interethnischer Eintracht

Organisatorische Instrumente der Republikführung unter Džarimov zur Sicherung der interethnischen Eintracht – im großen und ganzen – bei gleichzeitiger adygejischer Hegemonie sind der „Rat der Ältesten“ (sovet starejšin) und die „Friedensliga“ (liga mira).

aa) Rat der Ältesten

Der Rat der Ältesten besteht „beim“ Präsidenten. Mit seiner Kreation (1997) knüpfte Džarimov zwar äußerlich an eine Einrichtung des gemeinkaukasischen, patriarchalischen Gewohnheitsrechts an, gab ihm jedoch eine andere Färbung und Struktur (102): Ihm gehören vom Präsidenten im Prinzip ad personam berufene „Veteranen des Krieges und der Arbeit“ aus allen Rayonen (Städten) des Landes adygischer und slavischer Nationalität an. Auf seinen periodischen Sitzungen befasst er sich mit Vorgängen, die das interethnische Zusammenleben belasten könnten, und tritt mit der Autorität seiner ergrauten Mitglieder für „die Festigung wechselseitigen Vertrauens, der Eintracht und der Völkerfreundschaft“ ein.

bb) Friedensliga

Die Friedensliga stellt eine Allianz von gesellschaftlichen Organisationen der Republik dar, unter denen die national-kulturellen Vereinigungen der kleineren in Adygeja lebenden Volksgruppen (Armenier, Tataren, Ukrainer usw.) neben adygejischen Vereinigungen einen besonders wichtigen Platz einnehmen (103). Präsident der Liga ist ein Adygejer, der eigentliche Chef aber Präsident Džarimov, auch wenn er nur den Rang eines einfachen Vorstandsmitglieds hat.

Die Allianz dient der Koordination und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die durchweg interethnische Eintracht und Harmonie demonstrieren, nationale und religiöse Toleranz propagieren und für sie werben sollen. Im übrigen hat sie die Funktion, die in ihr zusammengeschlossenen Vereinigungen politisch zu kontrollieren und zu instrumentalisieren.

5. Zum Problem der Kosaken

Die Überzeugungskraft und Ausstrahlungswirkung der Friedensliga wird nicht nur durch die nationalistischen Antipoden Adyge Chase und den Bund der Slaven Adygejas beeinträchtigt, sondern auch durch die Konflikte gefährdet, von welchen die Wiedergeburt des Kosaken-

tums im gesamten Nordkaukasus begleitet ist. Es handelt sich um ein ethno- bzw. national- und regionalpolitisches Problem, das gleichsam quer zu dem Konfliktverhältnis zwischen Adygeern und Slaven liegt. Es hat so viele eigene Facetten, das darauf an dieser Stelle nur ganz knapp, nämlich insoweit eingegangen werden kann, als das innere ethnische Gleichgewicht Adygejas davon betroffen ist und mitbestimmt wird (104).

Die Grenzprovinz Ekaterinodar (Krasnodar) war das historische Siedlungs- und Operationsgebiet des Kuban-Kosakenheeren (kubanskoe kosač'e vojsko). Es erstand ab 1989 wieder, wobei es schon bald zu einer Spaltung rivalisierender Führer und Gruppen kam. Offizielle Anerkennung der Regierung der Grenzprovinz Krasnodar konnte das „Gesamtkubanische Kosakenheer“ (Vsekubanskoe kosač'e vojsko) unter ihrem Ataman V. Gromov erlangen, der zugleich stellvertretender Chef der Administration Krasnodars ist (105). Die Organisation unterhielt von Anfang an ein enges Verhältnis zur Regierung von Krasnodar, unterstützte deren regionalpolitischen Kurs und agierte, den Kommunisten nahestehend, nach anfänglichen chauvinistischen Aktionen auf dem Gebiet der interethnischen Beziehungen, eher vorsichtig. Sie versteht die Kuban-Kosaken als eigene „Völkerschaft“ (narodnost'), legt besonderen Wert auf regionale Eigenständigkeit, erhebt daher Anspruch auf einen spezifischen Autonomiestatus der Grenzprovinz Krasnodar und lehnt aus allen diesen Gründen die Eintragung in das beim Präsidenten Russlands geführte föderale „Kosakenregister“ ab, um der damit verbundenen Pflicht zur Übernahme des Musterstatuts eines Kosakenheeres zu entgehen. Stattdessen ließ sich das Gesamtkubanische Kosakenheer in das Kosakenregister Krasnodars aufnehmen. Mit Sicherungsaufgaben betraut, begann das Gesamtkubanische Kosakenheer faktisch Züge einer Garde des Gouverneurs von Krasnodar anzunehmen. Zugleich lehnt es allerdings die Einrichtung fester (bewaffneter) militärischer Einheiten ab.

Das Gesamtkubanische Kosakenheer hat auch eine Abteilung für Adygeja in Majkop und unterhält gute Beziehungen zur Republikführung (106). Ausdruck dessen ist, dass das Heer in der „Friedensliga“ mitwirkt und neben dem Bund der Slaven Adygejas, dem es nicht angehört, einen eigenen, unabhängigen ethno-politischen Kurs steuert.

Von diesem Profil unterscheidet sich deutlich das „Kuban-Kosaken-Heer“, dessen Schwerpunkte im Rayon Majkop und in der Schwarzmeer-Region (Anapa) liegen, das zwar offiziell nicht registriert, aber weder in der Grenzprovinz Krasnodar noch in Adygeja förmlich verboten ist. Ein gewisser Rückhalt in Moskau, aber auch in oppositionellen Kreisen Krasnodars stand dem bisher entgegen. In ständiger Rivalität zum Gesamtkubanischen Kosakenheer stehend, zeichnet sich das Kuban-Kosaken-Heer durch slavisch-nationalistische Scharfmacherei aus. Es tritt für bewaffnete Formationen und ein offensives russisches Vorgehen im Nordkaukasus ein. Dem Bund der Slaven Adygejas ist er beigetreten (107), hat aber mit sei-

nen spalterischen Aktivitäten bislang nicht wenig dazu beigetragen, den Einfluss der Kosa-ken-Bewegung auf den slavischen Bevölkerungsteil in Adygeja zu schwächen und zu neutralisieren.

b) Flankierende regionalpolitische Maßnahmen

Adygejas eigenartige geografische Lage, seine völlige territoriale Umschlossenheit von der Grenzprovinz Krasnodar und deswegen, im Unterschied zu allen anderen Regionen im Nordkaukasus, eine fehlende gemeinsame Grenze mit einer anderen nichtrussischen Titularrepublik, ferner die Tatsache, dass das Gebiet bis 1991 administrativer Teil von Krasnodar war und nach wie vor in der Stadt Majkop und im Tul'skij-Rayon (früher Rayon Majkop) erdrückende Mehrheiten für eine Rückgliederung votieren würden, wenn man sie darüber abstimmen ließe, zwingt die Republik zu einer ganz besonders vorsichtigen und umsichtigen Politik (108) innerhalb der Region und im Verhältnis zum föderalen Zentrum. Präsident Džarimov hat sie bislang mit einem geradezu bewundernswerten Geschick nach allen Seiten hin entwickelt und betrieben. Im weiteren kann dies nur überblicksweise skizziert werden.

1. Akkord mit der Grenzprovinz Krasnodar. Zum Problem der Šapsugen

Aufgrund seiner wirtschaftlichen und sozialen Verwobenheit mit der Grenzprovinz Krasnodar und der Abhängigkeit von ihr ist Adygeja auf ein gutes Verhältnis zu deren Regierung existentiell angewiesen. Zu Recht räumt Präsident Džarimov ihm denn auch einen höheren Stellenwert ein als dem Verhältnis zur föderalen Regierung in Moskau. Insgesamt hat er es verstanden, das Verhältnis zwischen beiden Regionen auf eine feste Grundlage zu stellen und mit dem Jelzin nahestehenden, ihm selbst hingegen politisch und persönlich fernstehenden Gouverneur Nikolaj Egorov gedeihlich zusammenzuarbeiten. Geradezu Džarimovs Wunsch-kandidat war aber dessen Nachfolger, Nikolaj Kondratenko (seit Januar 1997), der aus seinen kommunistischen Sympathien und seiner Aversion gegenüber den „Demokraten“ in Moskau keinen Hehl machte. Džarimov arbeitete mit ihm alsbald aufs engste zusammen. Dabei spielten auch Gemeinsamkeiten zwischen ihren regionalpolitischen Vorstellungen eine Rolle. Denn nicht weniger als Präsident Džarimov war auch Gouverneur Kondratenko auf eine Ausweitung der Eigenständigkeit und Handlungsfreiheit Krasnodars bedacht. Hier wird man vermutlich auch eine wesentliche Ursache dafür sehen dürfen, dass unter seiner Ägide die außerhalb Adygejas, in der Grenzprovinz von Krasnodar siedelnden Adygejer nicht miss-trauisch beäugt und unterdrückt wurden, sondern in bemerkenswertem Umfang ihre national-adygischen Interessen in die Öffentlichkeit tragen und engagiert verfolgen können.

Die Rede ist von den Šapsugen, bis zum Ende des Kaukasus-Krieges der Hauptstamm der Adygejer, dessen Siedlungsgebiet sich vom Unterlauf des Kuban (westlich Krasnodar) bis zur Küste des Schwarzen Meeres zwischen Tuapse und Soči erstreckte (109). Sie emigrierten seit dem Anfang der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts bis auf geringe Reste (110) in die Türkei. Zum größeren Teil siedeln sie heute (kompakt) in einigen Dörfern Adygejas, zum kleineren in der Grenzprovinz Krasnodar, nämlich im Lazarev-Stadtrayon von Soči und im Raum von Tuapse, wo sie bis 1945 über einen Nationalen Rayon verfügten. Insgesamt wird es sich um kaum mehr als 2000 Menschen handeln.

Gegen Ende der Perestrojka bildeten die Schwarzmeer-Šapsugen eine eigene Interessenvertretung (Adyge-Chase), welcher eine Reihe hochrangiger Funktionäre der regionalen Gesundheits- und Erholungseinrichtungen angehört und die seither mit großer Energie unter Berufung auf Art. 69 der Verfassung Russlands für die Verleihung von Minderheitsstatusrechten in ihren angestammten Wohngebieten kämpft (111): Wiedererrichtung des Autonomen Nationalen Rayons, breit angelegte staatliche Förderungsmaßnahmen in Bezug auf die Muttersprache im Bildungswesen, Sicherung und Entfaltung der šapsugischen Kultur, die sozio-ökonomische Stärkung der šapsugischen Siedlungen, Garantie einer Mindestvertretung in gewissen örtlichen Volksvertretungen und in der gesetzgebenden Versammlung der Grenzprovinz Krasnodar, Ernennung eines Sonderbeauftragten für die Angelegenheiten der Šapsugen, Steuerbefreiungen, Wiederherstellung der alten adygischen Ortsnamen, Wiederherstellung der Gerechtigkeit durch Verurteilung des an den Šapsugen unter dem Zarismus begangenen Völkermords usw.

Nicht nur der Präsident Adygejas, sondern auch der Gouverneur Kondratenko versicherte den Šapsugen seine Unterstützung. Den Worten sind freilich kaum Taten gefolgt. Vor allem die Hauptforderung der Šapsugen, die Erneuerung ihrer Territorialautonomie, blieb bislang unerfüllt. Allerdings könnte ein solcher Schritt ohne die Entscheidung der Föderationsorgane nicht erfolgen.

Die begrenzte politische Unterstützung für die Šapsugen dürfte – ebenso wie die enge Zusammenarbeit mit den Kuban-Kosken – dem generellen politischen Ziel der Führung Krasnodars dienen, den spezifischen, regional-ethnischen Charakter der Grenzprovinz hervorzuheben und dabei zugleich auch von ihrer Seite ohne besondere Kosten ein einträchtiges Verhältnis zur Republik Adygeja zu begründen. Die Kontrolle über die wichtigsten und unruhigsten Volksgruppen der Region, die Adyge und die Kosaken, liegt im beiderseitigen Interesse der Eliten sowohl Krasnodars als auch Adygejas an politischer Stabilität und sozio-ökonomischer Konsolidierung in der nordkaukasischen Region, die latent auch in ihrem noch immer ruhigen Westteil von ihren allgemeinen Konfliktfaktoren bedroht ist.

2. Gemeinsame Abchasien-Politik

Zu den flankierenden regionalpolitischen Maßnahmen zur Absicherung der ethnischen Hegemonie gehört ferner die Abchasien-Politik der Führung Adygejas, bei welcher sie ebenfalls in völliger Harmonie eng mit der Führung Krasnodars zusammenarbeitet.

Abchasien wies zu Zeiten der Sowjetunion in ethnopolitischer Hinsicht gewisse Gemeinsamkeiten mit Adygeja auf, da die Abchasen als Titularnation (1989) nur eine Minderheit von 18 % der Bevölkerung „ihrer“ zu Georgien gehörenden Autonomen Sowjetrepublik waren (112). Anders als die Georgier zählen die Abchazier zur westkaukasischen Sprachgruppe und haben in den Adyge ihre nächsten ethnischen Verwandten innerhalb der Region (113). Sie sind wie jene Moslems.

Seitdem es den Abchasen aufgrund ihrer Unterstützung durch Russland gelungen ist, ihre Republik von Georgien abzuspalten (1993), hat die Republik Adygeja auf verschiedenen Ebenen ein dichtes Netz staatlich-gesellschaftlicher Beziehungen zu Abchasien geknüpft und durch Freundschafts- und Kooperationsverträge auf feste rechtliche Grundlagen gestellt. Bereits im georgisch-abchasischen Bürgerkrieg hatten adygejische Freiwilligenverbände („Bund der abchasischen Freiwilligen Adygejas“ mit Sitz in Majkop) auf abchasischer Seite gekämpft, und zwar in einer Gemeinschaftsaktion, die damals von der „Konföderation der Bergvölker“ organisiert und koordiniert worden war, einer während der Perestrojka ins Leben gerufenen Organisation, die von einem Adygejer šapsugischer Herkunft geleitet wurde (114). Die Behörden und die Bevölkerung von Adygeja leisten Abchasien in beträchtlichem Umfang humanitäre Hilfe, vorwiegend in Form von Lebensmitteln (115). Schulen beider Republiken unterhalten Austauschprogramme zur Erholung ihrer Schüler; es bestehen lebhaft kulturelle Beziehungen und – nicht zuletzt – ein intensiver Besuchs- und Delegationsverkehr zwischen den Verfassungsorganen und den Verwaltungsbehörden beider Staaten.

Die Republik Adygeja hat sich, was nicht weiter überrascht, einseitig den Standpunkt Abchasiens im politischen Streit um den künftigen Status der Republik zu eigen gemacht und dies in diversen gemeinsamen Erklärungen mit Abchasiens Präsident Ardzindba auch förmlich zum Ausdruck gebracht (116): Der Weg Abchasiens wird als Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Titularnation legitimiert, Georgien als Aggressor hingestellt, das Recht Abchasiens betont, für einen Anschluss an Russland zu votieren, und an die Adresse Moskaus die Forderung gerichtet, die „Wirtschaftsblockade“ Abchasiens zu beenden, die Grenze zu öffnen und die volle Wirtschaftseinheit mit Abchasien herzustellen.

Die gleichen Standpunkte vertritt auch die Führung von Krasnodar (117). Es war daher ein Akt der Demonstration, als nach ihren im Januar 1997 erfolgreich absolvierten Wahlen Gou-

verneur Kondratenko und Präsident Džarimov Abchasien gemeinsam einen „Staatsbesuch“ abstatteten (118). Zusammen setzten sie auf subföderaler Ebene außenpolitische Akzente, die das Moskauer Außenministerium wegen übergeordneter Zwänge zur Rücksichtnahme auf die Vereinten Nationen, die OSZE, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten, aber auch die GUS und namentlich Georgien nicht setzen konnte, die aber Moskauer Wunschvorstellungen völlig entsprechen. Das ethnopolitische Interesse Adygejas an einer gesicherten Zukunft des Volkes und seiner Republik trifft sich hier weitgehend harmonisch mit den geopolitischen Interessen der Russländischen Föderation.

3. „Groß-Adygische“ Kooperation

Schließlich muss noch ein Faktor einbezogen werden, den die Ethno-Elite Adygejas zur strategischen Stabilisierung und Konsolidierung ihrer Hegemonie einsetzt: die Beziehungen zu den titular-adygischen Ko-Republiken der Kabardiner und Balkaren sowie der Karačajer und Tscherkessen. Es ist dies allerdings ein Kurs, der in der Region und vermutlich auch in Moskau, anders als die Abchasien-Politik Adygejas, nicht nur mit Wohlwollen beobachtet werden dürfte.

Anders als die Adygejer hatten die adygischen Kabardiner in ihrer „Binde-Strich-Republik“ 1989 zwar nur eine klare, relative (48,24 %), heute aber aufgrund der anhaltenden schleichenden Abwanderung von Russen wohl bereits die absolute Mehrheit (119). Adygeja strukturell ähnlicher sind die ethnischen Kräfteverhältnisse in der Republik der Karačajer und Tscherkessen. Hier dominieren die Russen mit 42,40 % (1989) vor den Karačajern mit 31,19 %. Die Adyge stellen demgegenüber knapp 17 %, und zwar die Tscherkessen als Junior-Titularnation 9,70 % und die mit ihnen verwandten Abazinen 6,62 % (120).

Wie oben bereits bemerkt, hatte das Sprachrohr der adygischen Nationalisten im Nordkaukasus, die Organisation Adyge Chase, seit ihrer Gründung die Vereinigung aller Adyge in einer einzigen Titularrepublik gefordert (121). Vor dem Hintergrund der Willkürlichkeiten, die sich die sowjetische und insbesondere die Stalinsche Nationalitätenpolitik geleistet hat, ist die Forderung zwar nicht schon von vornherein abwegig, sie wäre aber angesichts des bei allen Volksgruppen des Nordkaukasus seit der Perestrojka sichtbar gewordenen, stark angestiegenen ethno-politischen Selbstbewusstseins und ihrer erhöhten Empfindlichkeit politisch – selbst wenn man eine positive Einstellung Moskaus dazu unterstellt – wohl niemals durchzusetzen. Um unter den unabänderlich erscheinenden Bedingungen ihrer Aufteilung auf drei Titularrepubliken dennoch ein Höchstmaß an tatsächlichem Zusammenhalt für die Adyge zu erzielen und die davon erhofften Stabilisierungswirkungen freizusetzen, schlug die

Führung Adygejas einen pragmatischen Weg ein: Sie konnte die beiden anderen Republiken für eine enge Kooperation auf vertraglicher Grundlage gewinnen, deren Ziele zwar primär auf gemeinsame regionalpolitische Aktionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit gerichtet sind, die aber für die Adyge zugleich Vehikel ihrer spezifischen ethno-kulturellen Interessen ist. Im Juli 1997 schlossen die drei ‚adygischen‘ Republiken einen Vertrag über die Bildung eines von ihnen paritätisch besetzten „Interparlamentarischen Rates“ (122). Er soll ein Forum der Konsultation, der Vorbereitung und Abstimmung regionalpolitischer Initiativen sein.

Was die kulturpolitische Zusammenarbeit zwischen den drei Republiken anbelangt, spielt neben diversen bi- und trilateralen Kontakten und Veranstaltungen die „Internationale Tscherkessische Assoziation“ eine immer wichtigere Rolle. Eng mit der adygischen Diaspora (auch) außerhalb der GUS-Staaten verbunden, hat sie mit ihren alle zwei Jahre im Nordkaukasus und in Abchasien reihum stattfindenden Kongressen seit dem Zusammenbruch der UdSSR wesentliche Beiträge zur Erneuerung und Kräftigung der adygischen Sprache, des Erziehungswesens, der Kultur, Geschichtswissenschaft, Medien sowie zur internationalen Öffnung der kulturellen adygischen Elite geleistet (123).

Es versteht sich beinahe von selbst, dass der Bund der Slaven Adygejas in dem „Interparlamentarischen Rat“ den ersten Schritt zur Errichtung eines „Groß-Tscherkessiens“ (Velikaja Čerkessija) sieht (124). Tatsächlich gewinnt man jedoch den Eindruck, dass diese interrepublikanische Kooperation, mag sie auch im Ansatz ethnopolitisch interessengebunden sein, positive Stabilisierungsleistungen jedenfalls auf der Westhälfte des Nordkaukasus erbringt, und hier dürfte auch einer der Gründe zu sehen sein, dass sich dort, mit Ausnahme allerdings der Republik der Karačajer und Tscherkessen, die interethnischen Auseinandersetzungen bislang weitgehend in zivilisierten Bahnen bewegt haben. Es ist wohl keine Frage, dass diese beachtliche Stabilisierungsleistung, an der gewiss viele, ohne Zweifel ganz besonders aber Adygejas Präsident Džarimov hohen Anteil hat, auf die Republik Adygeja selbst und ihre innere Lage positiv zurückwirkt.

VII. Zusammenfassung und Schluss

a) Ursachen der ‚slavischen‘ Schwäche und der adygejischen Hegemonie

Fragt man danach, warum die erdrückende slavische Bevölkerungsmehrheit die Hegemonie der Adygejer bislang hingenommen hat und wenig Initiative zeigt, an diesem Zustand in überschaubarer Zeit etwas zu ändern, dann lassen sich unter Auswertung des oben ausgebreiteten Materials und unter Berücksichtigung diverser Einschätzungen russischer Kenner

der Verhältnisse folgende Gründe auflisten:

1) Die Masse des slavischen Bevölkerungsteils ist politisch gleichgültig, fühlt sich ohnmächtig und hat sich mit den Verhältnissen abgefunden. Viele derjenigen, die eine kritische Einstellung zu der Dominanz der Adygejer haben, fürchten Opfer von Sanktionen und Diskriminierungsmaßnahmen zu werden, namentlich ihren Arbeitsplatz zu verlieren, wenn sie offen als Kritiker der ethnokratischen Machtstrukturen hervortreten.

2) Die sich politisch engagierenden Russen und Ukrainer sind untereinander zerstritten, gehören verschiedenen politischen Lagern an und sind daher zu einer solidarischen, spezifisch ethno-nationalen Aktion gegen die herrschenden Machtstrukturen nicht fähig.

Gemeinsame solidarische Aktionen des slavischen Bevölkerungsteils werden insbesondere dadurch erschwert, wenn nicht verhindert, dass das Land von einer Elite beherrscht wird, in welcher zwar die Adygejer deutlich dominieren, an welcher aber auch Russen, Ukrainer, Armenier, Tataren usw. einen Anteil haben, der sie an den ökonomischen und finanziellen Gütern der Republik teilhaben lässt (125). Der Grad der Interessengemeinsamkeit innerhalb dieser weitgehend aus der kommunistischen Nomenklatura Adygejas hervorgegangenen regional-republikanischen Elite übersteigt speziell auf ‚slavischer‘ Seite – noch immer – deutlich den Grad an ethno-nationaler Kränkung und Frustration.

3) Der Bund der Slaven Adygejas wird kaum aus der breiten Bevölkerung der Nichtadygejer unterstützt, steht unter einem ständigen politisch-administrativen Druck von Seiten der Republikführung und ist – wohl auch daher – organisatorisch schwach und infolgedessen zu breit angelegten kraftvollen politischen Gegenaktionen und Interessenvertretung nicht fähig. Weiten Kreisen der slavischen Bevölkerung ist der Bund nur wenig oder gar nicht bekannt.

4) Das nationale Identitätsbewusstsein der Adygejer ist aus verschiedenen Gründen, insbesondere aber wegen der vielen im Verlauf der letzten zwei Jahrhunderte erlittenen traumatischen Erfahrungen im russisch-sowjetischen Staatsverband und wegen des die Volksgruppe ständig begleitenden, präsenten Bewusstseins um ihre existentielle Bedrohung ungleich stärker entwickelt und ausgeprägt als bei den Russen. Als Titularnation sind die Adygejer daher weitaus leichter zu solidarischen ethno-politischen Aktionen bereit und fähig.

5) Ferner ist die psychologisch-politische Tatsache gebührend in Betracht zu ziehen, dass die Adygejer die Kuban-Region bis hin zum Kaukasus und zum Schwarzen Meer als ihre historische Heimat bezeichnen können, dass sie die in jenem Raum angestammte, verwurzelte Bevölkerung sind und dass sie dort die längste Zeit der Geschichte kulturell, aber

auch und gerade zahlenmäßig dominiert haben. Die Slaven hingegen haben von jenen Territorien erst verhältnismäßig spät und wie eine Kolonialmacht Besitz ergriffen. Ihnen haftet daher der Makel des illegitimen Eroberers an, und zwar umso stärker, als die Adyge des Nordkaukasus nach heutigen völkerrechtlichen Maßstäben Opfer eines von Russland begangenen Völkermordes wurden. Das heutige Russland muss sich im Grunde genommen erstmals in seiner Geschichte mit diesen Vorgängen auseinandersetzen. Umgekehrt haben die Adygejer seit der Perestrojka erstmals die Möglichkeit, frei über ihre nationalen, kulturellen und politischen Traumata zu sprechen und zu schreiben. Im Zarenreich und unter dem kommunistischen Regime fehlte es dafür, von kurzen Perioden abgesehen, an dem nötigen Grad von Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit. Alles dies versetzt die Adygejer in eine psychologisch wichtige Position moralischer Überlegenheit und Offensivität gegenüber dem slavischen Bevölkerungsteil. Die Parität und Überparität in der Besetzung führender Staatsämter und wirtschaftlich attraktiver gesellschaftlicher Positionen erscheint angesichts dessen wie eine Wiedergutmachung, wie eine historisch gerechtfertigte „positive Diskriminierung“ der Titularnation gegenüber den Nachkommen ihrer einstigen Unterdrücker.

6) Und noch ein politisch-psychologischer Faktor ist zu beachten, der für die geringe Widerstandsbereitschaft der slavischen Mehrheit gegen ihre Diskriminierung mitursächlich ist – die jahrzehntelange Gewöhnung der Bevölkerung an die Privilegierung der Titularnation in den Autonomen Gebietseinheiten der RSFSR und Adygejas selbst. Es gehörte zu den Prinzipien der kommunistischen „Kaderpolitik“, dass die Angehörigen der jeweiligen Titularnation zwar mit Schwankungen, insgesamt aber beim Zugang zu Führungspositionen in „ihrer“ ethno-nationalen Gebietseinheit (relativ) bevorzugt wurden, eben weil ihr um ihrer „Autonomie“ willen das betreffende Territorium zugeteilt worden war (126). Darin lag gleichsam ein Ausgleich dafür, dass die Autonomie fast ohne einen konkreten Gehalt war und ihren Namen eigentlich nicht verdiente. Der Gebietsbevölkerung war daher die Prädominanz der Titularnation eine vertraute, gleichsam normale, politisch-historisch, kulturell gerechtfertigte Tatsache. Da die Prinzipien der Formaldemokratie und der Volkssouveränität völlig entstellt worden waren und daher keinen kritischen Maßstab gegenüber dieser politischen Praxis abgeben konnten, konnte an dieser Frage auch kein offener Legitimitätskonflikt während der Sowjetperiode aufbrechen. Wie stark die Vorprägung und sowjetkommunistische Tradition insofern waren, zeigt sich so recht erst ab 1989/90, als bei den Arbeiten und Auseinandersetzungen über einen neuen Unionsvertrag der UdSSR und einen Föderationsvertrag zur Restrukturierung der RSFSR das Selbstbestimmungsrecht der Völker unter Einschluss seiner territorialen Dimension primär, und dies ganz selbstverständlich, als ein solches der *Titularnationen*, also im Sinne eines „Ethnoföderalismus“, verstanden wurde (127). Der Unterschied zwischen den Unionsrepubliken und den Autonomen, nämlich dass in letzteren die Titularnation im

Regelfall zahlenmäßig mehr oder weniger deutlich schwächer war als die Titularnation der höherstufigen Unionsrepublik, wurde dadurch eingeebnet und ignoriert. Die Bevölkerung in den Autonomien der RSFSR und zumal ihr slavisch-russischer Teil hat diese Entwicklung loyal mitgetragen, und zwar, wie Leokadija Drobiževa meint, aufgrund ihres größeren Vertrauens in die sozio-ökonomischen und administrativen Problemlösungsfähigkeiten der etablierten regionalen Eliten als in die der neuen demokratischen Führung Russlands unter Jelzin (128). Daneben habe ein auch im slavischen Bevölkerungsteil der Autonomien tiefsitzender antizentristischer, „gegen Moskau“ gerichteter Affekt eine bedeutende Rolle gespielt.

Betrachtet und würdigt man dieses Faktorenbündel im Zusammenhang, dann leuchtet das Ergebnis seiner Wirkungen, nämlich die Loyalität der breiten Massen der slavischen Republikbevölkerungen gegenüber ihren fremdnational dominierten Führungen durchaus ein. Es legt freilich die Schlussfolgerung nahe, dass ihre legitimierenden, loyalitätsbegründenden und Loyalität beschaffenden Wirkungen mit zunehmender Entfernung von der Sowjetepoche schwächer werden, da es sich bei dem Ursachenbündel überwiegend um Faktoren handelt, die in den politischen Eigenarten des Sowjetsystems wurzeln.

b) Das Schicksal Adygejas in föderalistischer Perspektive

Die beschriebenen politischen, sozialen und psychologischen Faktoren bestätigen aufs neue die alte Erkenntnis, dass es neben dem demokratischen Mehrheitsprinzip noch andere, konkurrierende, keineswegs weniger wirksame Faktoren der Legitimitätsbegründung und Legitimitätssicherung politischer Herrschaft gibt und dass solche Faktoren gerade in jenen Regionen Russlands besonders wirkungsmächtig zu sein scheinen, die in hohem Maße durch Multiethnizität, Multikulturalität und dabei durch Traditionen von Werten geprägt sind, die in weiter Distanz zu den europäisch-nordamerikanischen politischen und Rechtskulturen stehen. Dieser Umstand verleiht dem hier im Falle Adygejas beschriebenen eigenartigen Phänomen der Dominanz der nichtrussischen Titularnation in „ihrem“ Gebiet seine Stärke und Dauerhaftigkeit.

Man muss sich allerdings davor hüten, die am Beispiel Adygejas gewonnene Erkenntnis auf alle eingangs genannten Republiken mit minoritärer Titularnation pauschal zu übertragen. Vielmehr bestehen zwischen ihnen, je nachdem, ob sie in der Ural-Wolga-Region, in Sibirien oder im Nordkaukasus liegen, beträchtliche strukturelle Unterschiede. Die spezifischen historischen, ethnografischen, politischen, wirtschaftlichen sowie religiösen und sozio-kulturellen Besonderheiten der Regionen und Republiken selbst mitsamt ihrer Dynamik müssen sorgfältig untersucht werden. Man wird dann rasch feststellen, dass sich die Verhältnisse in den

Republiken des Nordkaukasus als einem relativ jungen Kolonialgebiet Russlands einerseits, der Republiken der Wolgafinnen und Permier andererseits hinsichtlich der Position der Großrussen deutlich voneinander unterscheiden. Es sind nicht zuletzt diese interethnischen Disproportionen und Verschiedenheiten, welche es erschweren, wenn nicht vielleicht sogar unmöglich machen, aus der heutigen „Russländischen“ Föderation mit ihrem Anteil von ca. 81,53 % Großrussen (1989), aufgeteilt auf 57 russische und 32 nichtrussische Gliedstaaten eine „Russische“ Föderation zu machen, die aus einer bestimmten Zahl lediglich territorial definierter Gliedstaaten besteht und innerhalb derer die legitimen Interessen der nichtrussischen Volksgruppen durch die bekannten Instrumente des Minderheitenschutzrechts, namentlich durch Formen der Personal-(Kultur-) und der Territorialautonomie zu befriedigen wären (129).

Die Frage nach der ‚richtigen‘ föderativen Struktur Russlands, nach ihren Aufbauprinzipien und insbesondere nach Sinn, Berechtigung, Zweckmäßigkeit und Gefahren des national-territorialen Ordnungsprinzips begleitet die Föderation seit ihrer Entstehung 1990/92. Die auf diesem Felde ausgewiesenen Spezialisten, seien es Wissenschaftler wie Valerij Tiškov (130), Irina Umnova (131) oder Ludvig Karapetjan (132), Politiker wie Sergej Šachraj oder Ramazan Abdulatipov oder beides wie Vladimir Lysenko (133) vertreten dazu sehr unterschiedliche und teilweise konträre Positionen, auf die hier aus naheliegendem Grunde leider nicht weiter eingegangen werden kann.

Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass die Kritiker des heutigen in der Tat von vielen Widersprüchen belasteten föderativen Systems der Verbindung von administrativ-territorialen und national-territorialen Ansätzen überwiegen. Intensiv wird über mögliche Alternativen (134) und über eine Transformation in einen Bundesstaat aus territorialen Gliedstaaten diskutiert (135). Die Crux solcher Diskussionen liegt darin, dass das heutige föderative System Russlands aus dem Zerfallsprozess der UdSSR hervorgewachsen ist, tief in der Sowjetperiode wurzelt und nicht mit einigen „Spatenstichen“ des föderalen Gesetzgebers völlig neugestaltet werden kann. Nicht einmal nach seinem erfolgreichen Staatsstreich im Herbst 1993 und in der Schlussphase der Arbeit an der neuen, geltenden Verfassung Russlands hätte Präsident Jelzin es wagen können, die nichtrussischen Republiken abzuschaffen und dem Land eine von Grund auf andere territoriale Neugliederung zu oktroyieren (136). Es sind nicht zuletzt die im Nordkaukasus herrschenden ethno-politischen Verhältnisse, welche allen Bestrebungen, Russland gleichsam vom Reißbrett weg eine neue Bundesstaatsordnung zu geben, sehr schnell ein Ende setzen müsste, wegen der für die Stabilität des Landes unkalculierbaren Folgen auch ein Ende setzen würde (137).

Dies war und ist auch Präsident Putin klar. Er, den föderaler Neigungen zu verdächtigen,

ganz und gar ungerecht wäre, hat gleichwohl und schon unmittelbar nach seinem Regierungsantritt die Weichen für eine einschneidende Veränderung des inneren Staatsaufbaus Russlands gestellt, allerdings nicht hin zu einer rationaleren, ethnisch ausgewogeneren föderativen Ordnung, sondern zu ihrer inneren Auszehrung durch unitarisierende Rezentralisierung, in deren Folge russische Regionen und nichtrussische Titularrepubliken mehr oder weniger gleich, gleich ohnmächtig sein werden. Darauf ist abschließend noch ein knapper Blick zu werfen.

Der unter Präsident Jelzin in Teilen des Landes dramatisch weit fortgeschrittene Auszehrungsprozeß der Autorität und der Handlungsfähigkeit der föderalen Exekutive ist von Putin vor allem durch folgende drei Maßnahmen gestoppt und durch einen Prozess der Rückverlagerung von Macht auf die Moskauer Zentrale abgelöst worden, nämlich (138)

- 1) die wesentliche Funktions- und damit Statusänderung des Präsidentenvertreters vor Ort (139);
- 2) die Einführung der Möglichkeit, in einem bestimmten Sanktionsverfahren die Republikpräsidenten und Provinzgouverneure ihres Amtes zu entheben sowie die Regionalparlamente aufzulösen (140) und
- 3) die Verbannung der regionalen Staatsoberhäupter aus dem Föderationsrat der Föderalversammlung, also aus dem Parlament Russlands (141).

Die in ihren Folgen weitreichendste Maßnahme ist die Aufgliederung der 89 der Subjekte der Föderation in sieben föderale Regierungsbezirken (vulgo „Generalgouvernements“), an deren Spitze jeweils ein vom Präsidenten ernannter und ihm direkt unterstellter „Bevollmächtigter Präsidentenvertreter“ steht. Zum „Nordkaukasischen Föderalen Bezirk“ gehört auch Adygeja (142). Die Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Rostov am Don. Präsidentenvertreter ist dort General Viktor Kazancev, bis dahin Oberkommandierender der Streitkräfte im 2. Tschetschenienkrieg (143). Seine Hauptaufgaben (wie auch die seiner Kollegen) sind

- 1) die Koordination der regionalen Exekutivbehörden zur Durchführung der von der föderalen Regierung angeordneten Maßnahmen im Bezirk,
- 2) die Wahrnehmung einer umfassenden Rechts- und Verwaltungskontrolle über die Einhaltung der föderalen Rechtsvorschriften durch die regionalen Staatsorgane (Präsidialadministrationen, Regionalregierungen, Regionalparlamente usw.), sowie Vorschläge an den föderalen Präsidenten, rechtswidrige Regionalakte auszusetzen;
- 3) die Durchsetzung der föderalen Personalvorstellungen bei der Besetzung der leitenden Positionen in den regionalen Exekutivbehörden;

- 4) „Teilnahme an der Arbeit“ (!) der regionalen Staatsorgane und örtlichen Selbstverwaltungseinrichtungen;
- 5) Zusammenarbeit mit den in der Region agierenden politischen Parteien, Verbänden und Religionsgemeinschaften.

Ihre namentlich für die Republikpräsidenten und Regionalparlamente gefährliche Spitze erhalten diese Kompetenzen letztlich erst durch das besagte Recht Putins, als Präsident erstens einen Gouverneur oder Republikpräsidenten, also z. B. Džarimov, abzusetzen, wenn er einen von ihm erlassenen und vom Gericht für rechtswidrig erklärten Rechtsakt trotz Abmahnung innerhalb einer bestimmten Frist nicht aufhebt oder ändert und zweitens die Initiative zur Auflösung eines Regionalparlaments durch die (föderale) Staatsduma in einem bestimmten Verfahren zu ergreifen.

Gewiss, diese Sanktionsmechanismen sind wegen der jeweils einzuschaltenden (föderalen!) Gerichte und ziemlich langen Fristen zwar zeitraubend, doch sollte man ihre politische Vorwirkung auf die Orientierung der regionalen Führer und Eliten nicht unterschätzen. Auf die Umgestaltung des Föderationsrates braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, aber es besteht kein Zweifel daran, dass die Gouverneure und Republikpräsidenten infolge des Verlustes ihrer Mandate im „Oberhaus“ des Parlaments einen wesentlichen, unmittelbaren Hebel ihrer Machtausübung und ihres Einflusses auf der zentralen Ebene eingebüßt haben. Die Mitgliedschaft im konsultativen „Staatsrat“ dürfte den Verlust nicht ausgleichen (144).

Auch wenn es noch zu früh ist, um die praktische Arbeit der Präsidentenvertreter einschätzen zu können, da ihre „Apparate“ erst im Aufbau begriffen sind, lässt sich bereits absehen, dass die Zeiten vorbei sind, da die regionalen Exekutivorgane und Parlamente die von ihnen für zweckmäßig gehaltenen politischen Maßnahmen ohne Rücksicht auf die dagegen stehenden föderalen Vorgaben trafen und die – wenn überhaupt, dann meist ohnehin nur lau geübte – föderale Kritik, die suspendierenden Dekrete Präsident Jelzins und die Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation ignorierten. Die beiden Dekrete Präsident Putins vom 9.9.2000, durch welche er Dekrete des Präsidenten Adygejas vom 30.5. bzw. 22.8.1994 wegen ihrer Verfassungswidrigkeit aussetzte, da sie im Widerspruch zum föderalen Recht den Wohnsitzwechsel in die Republik Adygeja unter einen ermessensfreien Verwaltungsvorbehalt stellen (145), werden nicht mehr wie frühere ins Leere gehen, und Džarimov wird dem in die höfliche Form eines „Vorschlags“ gekleideten Befehl, seine Dekrete an die Verfassung Russlands anzupassen, wohl alsbald Folge leisten. General Kazancev wird darüber wachen.

Die von Putin initiierte Entwicklung ist daher geeignet, auf längere Sicht die politisch-

psychologischen Rahmenbedingungen zugunsten der slawisch-russischen Bevölkerung in Adygeja zu verändern und die „Parität“ auf eine „Proportionalität“ zu reduzieren. Dass es dazu kommt, ist jedoch keineswegs sicher. Denn die Hauptentwicklungsrichtung der politischen Kultur ist auch unter dem neuen Präsidenten Russlands nicht die Stärkung demokratischer Institutionen, sondern – im Prinzip wie auch bisher – der Aufbau neuer vertikaler Bündnisse zwischen föderalen und regionalen Eliten zur Absicherung und Ausweitung erlangener institutioneller Machtpositionen. Wenn es daher den Machthabern in Adygeja gelingt, zu einem Akkord mit Putins Administration zu kommen, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die ethnokratischen Strukturen der Titularnation weiter fortbestehen werden.

Anmerkungen:

- (1) Vgl. dazu nur Brunner, Georg: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa, 2. Auflage, Gütersloh 1996; ders.: Minderheiten in der Sowjetunion, in German Yearbook of International Law Vol 34 (1991), S. 354-412.
- (2) Siehe dazu die unter Anm. 130 ff. aufgeführten Autoren.
- (3) Die Zahlen beruhen auf den Ergebnissen der Volkszählung von 1989. Vgl. dazu die Übersichten in: Narody Rossii. Ėnciklopedija, hrsg. v. V. A. Tiškov, Moskau 1994, S. 433 ff. (Tabellen).
- (4) Nationalitätenprobleme (Anm. 1), S. 139 f.
- (5) Siehe dazu Arnold, Jürgen: Die nationalen Gebietseinheiten der Sowjetunion, Köln 1973.
- (6) Seit dem 18. Jahrhundert waren sie pauschal als „Tscherkessen“ bezeichnet worden. Vgl. „adygi“, in: Narody Rossii (Anm. 3), S. 76 ff.
- (7) Ausführlich Kuševa, E. N.: Narody servernogo kavkaza i ich svjazy s Rossiej v XVI-XVII vv. Moskau 1963, S. 88 ff.; 133 ff.
- (8) Ausführlich Kosven, M. O./Lavrov, L. I./Nersesov, G. A./Čašaev, Čh. O. (Red.): Narody kavkaza I., Moskau 1960, S. 200 ff. (202 mit Karte).
- (9) Smirnov, N. A.: Politika Rossii na kavkaze v XVI-XIX vekach, Moskau 1958, S. 171 ff.; Kappeler, Andreas: Russland als Vielvölkerreich, München 1992, S. 149 ff.
- (10) Zur Deportation siehe Esadze, Semen: Istoričeskaja zapiska ob upravlenii kakazom. Tom I, Tiflis 1907, S. 94 ff.; zur Bedeutung der Diaspora für die in Russland lebenden Adyge heute siehe unten S. 25; 34.
- (11) Einige Stämme sind freilich nur noch in der ausländischen Diaspora vertreten, einige überhaupt ausgestorben. Vgl. dazu Narody Rossii (Anm. 3), S. 75 ff.; Kosven usw. (Anm. 8).
- (12) Esadze, Istoričeskaja zapiska (Anm. 10), S. 195 ff.
- (13) An der Spitze der patriarchalisch verwurzelten Feudalhierarchie standen die Fürsten (pši; orki), eine Stufe darunter das „freie Volk“, d.h. die überwiegend nicht leibeigenen (!) Bauern (tfo-kotli), unter ihnen die Leibeigenen (pšitli; ogi) und schließlich die Sklaven (unauty), bei denen es sich in der Regel um Kriegsgefangene handelte und die den Status von lebendem Sacheigentum – wie Tiere – hatten. Vgl. Kosven usw., Narody kavkaza (Anm. 8), S. 209 f.
- (14) Vgl. den knappen Überblick bei Pietzonka, Barbara: Ethnisch-territoriale Konflikte in Kaukasien: Eine politisch-geographische Systematisierung, Baden-Baden 1995, S. 83 f.
- (15) Es trug bis zum 24.8.1922 den Namen „Tscherkessisches (Adygejisches)“, dann bis zum 13.8.1928 umgekehrt „Adygejisches (Tscherkessisches)“ Gebiet. Ausführlich dazu Koniev, Ju. I.: Nacional'no-gosudarstvennoe stroitel'stvo na Tereke, Ordžonikidze 1969, S. 28 ff.
- (16) Stichwort „adygejcy“, in: Narody Rossii (Anm. 3), S. 76.

- (17) Simon, Gerhard: Nationalismus und Nationalitätenpolitik in der Sowjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinischen Gesellschaft, Baden-Baden 1986, S. 217 ff.
- (18) Heute: Tul'skij Rayon.
- (19) Vgl. das Stichwort „Adygejskaja Avtonomnaja oblast“, in: Bol'shaja sovetskaja ěnciklopedija (Red: S. I. Vavilov), 2. Auflage, Moskau 1949, S.424 ff. (425).
- (20) Zur Entwicklung siehe Akopov, Petr: Problema priemnika v mestnom masštabe, in: NG-Regiony. Beilage zur Nezavisimaja gazeta vom 8.2.2000 (Nr. 3), S. 9/11.
- (21) Akopov, Problema (Anm. 20), S. 9.
- (22) Vgl. seine Kurzbiografie in: Kto est' kto v Rossii i v bližnem zarubež'e. Spravočnik, Moskau 1993, S. 214 f. Džarimov, Jahrgang 1939, stammt aus dem im Osten Adygejas gelegenen Rayon Košechabl. Er hat eine Ausbildung als Agraringenieur absolviert. Seine politische Karriere begann er in den sechziger Jahren im Parteiapparat. 1975 wurde er Abteilungsleiter im Obkom Adygejas, 1984 Sekretär des Krajskom Krasnodar, von wo er als Parteichef nach Adygeja zurückkehrte. Džarimov ist seit 1992 Präsident Adygejas.
- (23) Zur damaligen Entwicklung im Überblick Luchterhandt, Otto: Zum Entwicklungsstand des Föderalismus in Russland, in: Kappeler, Andreas (Hrsg.): Regionalismus und Nationalismus in Russland, Baden-Baden 1996, S. 243-268.
- (24) Vgl. Punkt 9: „Der Kongress der Volksdeputierten der RSFSR bekräftigt die Notwendigkeit einer wesentlichen Erweiterung der Rechte der autonomen Republiken, autonomen Gebiete, autonomen Bezirke wie auch der Grenzprovinzen (kraj) und Gebiete der RSFSR. Die konkreten Fragen der Verwirklichung dieser Rechte müssen durch die Gesetzgebung der RSFSR über die national-staatliche und die verwaltungs-territoriale Struktur (ustrojstvo) der RSFSR bestimmt werden.“ Text: VVS RSFSR 1990, Nr. 2, Pos. 22.
- (25) Der Oberste Sowjet der RSFSR schieg dazu zunächst. Erst nachdem der Dritte Außerordentliche Kongreß der Volksdeputierten der RSFSR einen entsprechenden Entschluss gefasst hatte, beschloss der Oberste Sowjet der RSFSR am 3.7.1991 die Statusanhebung (auch) Adygejas zur Republik. Text des Beschlusses: VVS RSFSR 1991, Nr. 27, Pos. 934.
- (26) Eremin, Vitalij: Region krupnym planom. Adygeja: Svoevremennyj prezident, in: Rossijskaja federacija 1996, Nr. 24, S. 26-28 (27).
- (27) Außer Adygeja waren es die Gebiete von Berg-Altaj, der Karatschaier und Tscherkessen sowie Chakassien. Vgl. Sbornik dokumentov, prinjatyh pervym-šestym s-ezdami narodnych deputatov Rossijskoj federacii, Moskau 1992, S. 207/208.
- (28) Text: VVS RSFSR 1991, Nr. 27, Pos. 934.
- (29) Akopov, Problema (Anm. 20), S. 9.
- (30) Akopov, Problema (Anm. 20), S. 9.
- (31) Eremin, Region krupnym planom (Anm. 26), S. 28.
- (32) Konstitucii Respublik v sostave Rossijskoj Federacii. Vyp. 2. Izdanie Gosdumy, Moskau 1996, S. 3-34. Auf die Entstehung der Verfassung kann hier nicht weiter eingegangen werden. Angestoßen wurde ihre Ausarbeitung vom Obersten Sowjet der RSFSR durch seinen Beschluss vom 3.7.1991 (s.o.). Konkrete Schritte wurden nach den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen mit der Bildung der Verfassungskommission im März 1992 unter der Führung von Džarimov unternommen. Nach der schnellen Vorlage eines ersten Entwurfs bereits im Herbst 1992 geriet der Fortgang ins Stocken, wobei die Verfassungskämpfe auf der föderalen Ebene eine wichtige Rolle gespielt haben. Die Bevölkerung Adygejas hatte sich am 12.12.1993 mehrheitlich gegen Jelzins Föderationsverfassung ausgesprochen. Gleichwohl versicherte sich die Verfassungskommission Džarimovs im weiteren einer intensiven Kooperation mit den Rechtsausschüssen von Duma und Föderationsrat bei der Ausarbeitung der Republikverfassung. Beretar', Talij Akserovič (bis 1998 Stellvertretender Parlamentsvorsitzender, seither Verfassungsgerichtspräsident Adygejas): Konstitucija Respubliki Adygeja: Osobnosti mehanizma razdelenija i vzaimodejstvija vlastej, in: Žurnal rossijskogo prava 1999, Nr. 7/8, S. 57-64 (57 f.); Rossijskaja federacija 1994, Nr. 7, S. 20-22 (A. Tleuž/Parlamentsvorsitzender; P. Chakuz/Präsidentschaftskandidat).
- (33) Dass Adygejas Verfassung nach Feststellung des Verfassungsgerichts Russlands (Entscheidung vom 27.6.2000 – Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 2000, N. 29, Pos. 3117) vom Vertragscharakter der Russländischen Föderation und damit von einem verfassungswidrigen Souveränitätsverständnis ausgeht, kann dabei auf sich beruhen, da es für das vorliegende Problem unmittelbar keine Rolle spielt.

- (34) Vgl. ferner Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 3.8.1995 über die Wahlen des Präsidenten der Republik Adygeja.
- (35) Föderales Gesetz vom 6.12.1994 über die Hauptgarantien der Wahlrechte der Bürger der Russländischen Föderation (Art. 4 Abs. 2), Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 1994, Nr. 33, Pos. 3406. Die Norm wurde inzwischen durch Art. 4 Abs. 2 des Föderalen Gesetzes vom 19.9.1997 „Über die Hauptgarantien der Wahlrechte und des Rechts auf Teilnahme an Referenden von Seiten der Bürger der Russländischen Föderation“, ohne inhaltliche Änderung, abgelöst (Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 1997, Nr. 38, Pos. 4339).
- (36) Unter anderen kandidierte auch der 71jährige Nuch Berzegov, der als Amtsvorgänger Džarimovs 24 Jahre hindurch Obkom-Sekretär Adygejas gewesen war.
- (37) Zitiert nach Političeskij monitoring. Adygeja 1996, Nr. 12 (Dezember), S. 1.
- (38) Tupikov, V.: O sudebnoj zaščite izbiratel'nych prav graždan, in: Rossijskaja justicija 1998, Nr. 4, S. 20/21 (20); ferner Fatullaev, Chozjaeva i gosti Adygeji, in: NG-Regiony vom 30.5.2000 (Nr. 9), S. 9/11.
- (39) Vgl. auch Akopov, Problema priemnika (Anm. 20), S. 11. Wie das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation bald darauf in seiner Entscheidung vom 24.6.1997 zur teilweise parallel gelagerten Problematik in der Republik Chakassien (Grenzprovinz Krasnojarsk) erkannte, ist auch der Wohnsitz-Zensus verfassungsrechtlich bedenklich. Text der Entscheidung: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj federacii 1997, Nr. 26, Pos. 3145.
- (40) Političeskij monitoring. Adygeja 1996, Nr. 12 (Dezember), S. 2 (Kurzbiografien der Kandidaten).
- (41) Političeskij monitoring. Adygeja 1997, Nr. 1 (Januar), S. 3. Zusammengenommen lagen die auf Sovmiz und Ciku entfallenden Stimmen infolgedessen etwas unter jenem Prozentsatz, den die KPRF 1995 bei den Duma-Wahlen in Adygeja erhalten hatte (41,12 % = 88.576 Stimmen). Vgl. Vybory v šestuju gosudarstvennuju dumu. Itogi i vyvody, Moskau 1996, S. 21.
- (42) Text der Entscheidung: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj federacii 1998, Nr. 18, Pos. 2063. Vgl. dazu auch: Kommentarij k federal'nomu zakonu „Ob osnovnych garantijach izbiratel'nych prav i prava na učastie v referendumе graždan Rossijskoj federacii“, Moskau 1999, S. 76 f.
- (43) Das ergibt sich aus Punkt 2 der Übergangsbestimmungen zur Verfassung – Kapitel 10. Die Rechtslage entspricht insofern genau derjenigen auf der föderalen Ebene im Falle Präsident Jelzins. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichts vom November 1998, wonach Jelzins Amtszeit ab 1991 berechnet werden müsse, gilt entsprechend auch hier.
- (44) Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj federacii 1999, Nr. 42, Pos. 5005.
- (45) Vgl. zur Diskussion Nezavisimaja gazeta vom 5.10.2000, S. 3; vom 12.10.2000, S. 3. Eine Gesetzesänderung ist in Vorbereitung.
- (46) Akopov, Problema (Anm. 20), S. 11; Rotar', Igor: Etnokratija po-adygejski, in: Nezavisimaja gazeta vom 11.2.2000, S. 1. Fatullaev, Milrad spricht von 23 Abgeordneten: Chozjaeva i gosti Adygei, in: NG-Regiony vom 30.5.2000 (Nr. 9), S. 9/11.
- (47) Vgl. neben den in Anm. 46 genannten Artikeln noch Nikolaev, Valerij: ‚Russij bunt‘ v Adygee, in: NG-Regiony vom November 1998 (Nr. 21), S. 14; Šarov, Valerij: Adygejskij ‚paritet‘, in: NG-Regiony vom 11.1.2000 (Nr. 1), S. 9/11. Zu der parallelen Problematik in Chakassien siehe Gorenburg, Dmitry: Regional Separatism in Russia: Ethnic Mobilisation or Power Grab, in: Europe-Asia-Studies Vol. 51 (1999), Nr. 2, S. 254-274 (256 ff.) Schon 1995 kam Anna Gossmann für Jakutien zu dem Ergebnis einer starken Überrepräsentation der Titularnation. Vgl. „Mehrheit“ und „Minderheit“ in der Republik Sacha (Jakutien), in: Kappeler, Regionalismus (Anm. 23), S. 191-198 (193 ff.).
- (48) Fatullaev, Chozjaeva (Anm. 46), S. 9.
- (49) Zutreffend dazu Beretar', Konstitucija (Anm. 32), S. 61 ff.
- (50) Ressorts für Inneres, Finanzfragen, Justiz, sozialen Schutz, nationale Politik und Außenbeziehungen.
- (51) Art. 9 des Verfassungsgesetzes über die „Verfassungskammer“ der Republik Adygeja vom 22.5.1996, Text: Mitjukov, M. A. (Red.): Konstitucionnoe pravosudie v subektach Rossijskoj Federacii. Sbornik normatyvnych materialov, Moskau 1997, S. 57-102; Krjažkov, V.A.: Konstitucionnoe pravosudie v sub-ektach Rossijskoj Federacii (pravovye osnovy i praktika), Moskau 1999, S. 210 ff.
- (52) Die folgende Analyse beruht in erheblichem Umfang auf einer Auswertung von Političeskij monitoring. Respublika Adygeja, hrsg. vom Moskauer Institut Gumanitarno-Političeskich Issledovanij, das der Partei Jablo-

ko nahesteht, für die Jahre 1996 – 1998. Die Berichtersteller des Monitoring-Dienstes für Adygeja, A. Kozlov und A. Vetoškin, haben in breitem Umfang jeweils die Lokalpresse ausgewertet. Auf diese Quellen wird im folgenden vereinzelt hingewiesen.

(53) Sovetskaja Adygeja vom 5.2.1997.

(54) Sie besetzten die Ressorts Umweltschutz, Finanzen, Gesundheit, Inneres, Arbeit, Justiz, Staatsvermögen, Zentralbankvertretung, Vertretung beim Kraj Krasnodar.

(55) Beretar', T.A.: Pravovye osnovy dejatel'nosti kabineta ministrov Respubliki Adygeja, in: Gosudarstvo i Pravo 1998, Nr. 7, S. 43-45 (43).

(56) Sovetskaja Adygeja vom 9.4.1997. Nicht weniger als fünf (!), dem Namen nach zu schließen, Ukrainer besetzten die Ressorts Inneres, Umweltschutz, Wirtschaft, Justiz, örtliche Verwaltung.

(57) Akopov, Problemy (Anm. 20), S. 11. Černičenko behielt sein Amt als Bürgermeister von Majkop, das er seit 1992 inne hat, obwohl er zum Minister ernannt wurde und Art. 19 des Gesetzes über das Ministerkabinett der Republik Adygeja vom 20.9.1996 die Unvereinbarkeit mit anderen Staatsämtern vorsieht. Vgl. Beretar', Pravovye osnovy (Anm. 55), S. 45.

(58) Für T. stimmten 29 von 43 (anwesenden) Abgeordneten des Staatsrats-Chase. Vgl. Akopov, Problema (Anm. 20), S. 11.

(59) Vgl. Političeskij monitoring. Adygeja 1997, Nr. 3/4 (März/April), S. 4-6 (Kabinettsliste mit Kurzbiografien).

(60) Davon 3 Ukrainer und 1 Armenier. Verzeichnis in: Političeskij monitoring. Adygeja 1997, Nr. 7 (Juli), S. 8 (Quelle: Adyge mak' vom 5.7.1997).

(61) Entsprechendes gilt für die darunter liegende Ebene der gleichfalls zu wählenden Organe der örtlichen Selbstverwaltung.

(62) Text der Berichte: Prezidentskij kontrol'. Informacionnyj bjulleten' 2000, Nr. 8, S. 9-15 (10). Ferner Kusnecov, S.: Ukreplenie osnov, in: Prezidentskij kontrol' 2000, Nr. 4, S. 50-55 (51 ff.). Kusnecov leitet die Kontrollabteilung des Präsidenten Adygejas.

(63) Sovetskaja Adygeja vom 18.1.1997.

(64) Kommunalwahlen fanden am 17.5.1998 statt. Vgl. zu den Ergebnissen den Überblick, der jedoch über die ethno-nationalen Aspekte keine Auskunft gibt in: Političeskij monitoring. Adygeja vom Mai 1998, S. 14/15.

(65) Ausführlich dazu die oben erwähnten Kontrollberichte der Administration des Präsidenten Russlands (Anm. 62).

(66) Dekret vom 23.7.1997. Vgl. Kusnecov, Ukreplenie (Anm. 62), S. 52.

(67) Art. 77 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassungskammer Adygejas vom 22.5.1996. Vgl. die Entscheidung vom 16.1.1998, abgedruckt bei Krjažkov, Konstitucionnoe pravosudie (Anm. 51), S. 212 ff.

(68) Kurzbiografien bei Krjažkov, a.a.O., S. 211.

(69) Političeskij monitoring. Adygeja 1998, Nr. 6 (Juni), S. 2 f.

(70) Einige ausgewählte Ministerien:

- Ministerium für Arbeit und Sozialen Schutz: 23 Russen, 21 Adygejer;
- Gesundheitswesen: 8 Russen bzw. weitere Nichtadygejer; 3 Adygejer;
- Justizministerium: 3 Russen; 7 Adygejer;
- Wissenschaft und Bildung: 9 Russen; 6 Adygejer;
- Landwirtschaft und Ernährung: 24 Russen; 35 Adygejer;
- Presse: 7 Russen; 8 Adygejer.

(71) A.a.O.

(72) Rotar', Etnokratija (Anm. 46), S. 1.

(73) NG-Regiony vom 21.1.2000 (Nr. 1), S. 11; NG-Regiony vom 30.5.2000 (Nr. 9), S. 11.

(74)A.a.O.

(75) NG-Regiony vom 30.5.2000 (Nr. 9), S. 9/11 (11).

(76) NG-Regiony vom 30.5.2000 (Nr. 9), S. 11.

(77) Rotar', Etnokratija (Anm. 46), S. 1.

(78) Ausführlich Akopov, Problema priemnika (Anm. 20), S. 11; Vyborny v šestuju gosudarstvennuju dumu (Anm. 41), S. 22.

(79) Siehe dazu für Tschetschenien Luchterhandt, Otto: Tschetscheniens Versuch nationaler Unabhängigkeit: innere Ursachen seines Scheiterns, in: OSZE-Jahrbuch 2000, hrsg. vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, Baden-Baden 2000, S. 189-212.

(80) Vgl. dazu Paneš, E. Ch.: Tradicii v političeskoj kulture narodov severo-zapadnogo kavkaza, in: Etničeskie aspekty vlasti. Sbornik statej, St.-Peterburg 1995, S. 13-35 (31).

(81) Akopov, Problema (Anm. 20), S. 11.

(82) So die Vorsitzende des Bundes der Slaven Adygejas, Nina Konovalova. Siehe Šarov, Adagejskij paritet (Anm. 46), S. 11; Nikolaev, 'Russkij bunt' (Anm. 46), S. 14.

(83) Vgl. dazu oben S. 17 Fatullaev, Chozjaeva (Anm. 46), S. 11.

(84) Siehe dazu den gut dokumentierten Fall aus dem Rayon von Tachtamukaj des Krankenhauschefs A. K. Žane, in: Političeskij monitoring. Respublika Adygeja 1997, Nr. 7 (Juli), S. 5/6.

(85) Vgl. dazu Fatullaev, Chozjaeva (Anm. 46), S. 11.

(86) Allerdings ist die Frage noch durchaus offen, ob Präsident Džarimov nicht noch eine weitere Amtszeit erhalten wird. Zu diesem Problem und Streit um die „dritte“ Amtszeit der heutigen Generation von Führern der Gliedstaaten im Staatsverband Russlands siehe ferner oben S. 13.

(87) Dazu ausführlich Simon, Nationalismus (Anm. 17), S. 286 f.

(88) „Beim“ Präsidenten wurde ein Rat für die adygejische Sprache (aus 14 Mitgliedern, darunter ein Slave) gebildet (6.9.1996), der den Prozess wissenschaftlich begleiten, kontrollieren und praktisch vorantreiben soll. Vgl. Političeskij monitoring. Adygeja 1996, Nr. 9 (September), S. 1 f.

(89) Vgl. NG-Regiony vom 11.1.2000, S. 11.

(90) Die Zahlen lauten für 1959: 284 640 Einwohner, davon 200 492 Russen; 65 908 Adygejer; für 1989: 432 000 Einwohner, davon 293 640 Russen, 95 439 Adygejer.

(91) Über einige Fragen der Durchführung der Registrierung der Bürger in der Republik Adygeja vom September 1997, vgl. Političeskij monitoring 1997, Nr. 9 (September), S. 1; ferner Političeskij monitoring 1997, Nr. 1 (Januar), S. 8; Političeskij monitoring 1997, Nr. 8 (August), S. 3 f.; siehe auch bei (Anm. 145),

(92) NG-Regiony vom 30.5.2000 (Nr. 9), S. 11; NG-Regiony 1998, Nr. 21 (November), S. 14.

(93) Lerch, Wolfgang Günter: Der Kaukasus. Nationalitäten, Religionen und Großmächte im Widerstreit. Hamburg/Wien 2000, S. 120.

(94) Rotar', Igor': Jordanskij princ ščitaet sebja Čerkesom, in: Nezavisimaja gazeta vom 14.11.1998, S. 5.

(95) Vgl. die Verordnung der Regierung der Russländischen Föderation vom 3.7.1998 „Über unaufschiebbare Maßnahmen zur Unterstützung der Umsiedlung der Adyge (Čerkessen) aus der Autonomen Provinz Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) in die Republik Adygeja“, Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 1998, Nr. 27, Pos. 3204; Nezavisimaja gazeta vom 19.6.1998, S. 5.

(96) Političeskij monitoring. Adygeja 1998, Nr. 8 (August), S. 3.

(97) Dazu Nikolaev, 'Russkij bunt' (Anm. 47), S. 14 (Nina Konovalova).

(98) Vgl. den Überblick bei Političeskij monitoring. Adygeja 1996, Nr. 7 (Juli), S. 1. „Sovetskaja Adygeja“, herausgegeben von Parlament und Ministerkabinett, sowie die „Adygejskaja Pravda“, herausgegeben von der KPRF Adygejas, sind die wichtigsten Publikationsorgane in Russisch.

- (99) Vgl. Šarov, Adygejskij paritet (Anm. 47), S. 9/11. Zu den Reaktionen Rotar', Etnokratija (Anm. 46), S. 1/4. Die Nezavisimaja gazeta verfolgte das Thema hartnäckig weiter. Vgl. Akopov, Problema (Anm. 20), S. 9/11; Fatullaev, Chozjaeva (Anm. 46).
- (100) Vgl. Eremin, Region (Anm. 32), S. 28. Jelzin ist diesem Wunsch indirekt dadurch nachgekommen, dass er mit einer „Adresse an die kaukasischen Völker“ ähnlichen Inhalts an die Öffentlichkeit trat.
- (101) Bericht über den Kongress in: Političeskij monitoring. Adygeja 1998, Nr. 6 (Juni), S. 2 f.
- (102) Političeskij monitoring. Adygeja 1997, Nr. 7 (Juli), S. 2/5. Vorsitzender wurde der adygejische Volksschriftsteller Ju. Tljusten.
- (103) Političeskij monitoring. Adygeja 1997, Nr. 2 (Februar), S. 5; Nr. 7 (Juli), S. 5; Nr. 8 (August), S. 4.
- (104) Ausführlich dazu Derlugujan, Georgij M./Cipko, Serge: The Politics of Identity, in: A Russian Borderland Province: The Kuban Neo-Cossack Movement. 1989 – 1996, in: Europe-Asia-Studies Vol. 49 (1997), Nr. 8, S. 1485-1500; Boeck, Brian J.: The Kuban-Cossack Revival (1989 – 1993): The Beginnings of a Cossack National Movement in the North Caucasus Region, in: Nationalities Papers Vol. 26 (1989), Nr. 4, S. 633-657.
- (105) Političeskij monitoring. Kraj Krasnodar 1997, Nr. 6 (Juni), S. 7 ff.; Nr. 8 (August), S. 15 ff. usw.
- (106) Političeskij monitoring. Adygeja 1997, Nr. 1 (Januar), S. 4 ff.; Nr. 2 (Februar), S. 5 ff.; Nr. 6 (Juni), S. 7 usw.
- (107) Fatullaev, Chozjaeva ((Anm. 46), S. 11.
- (108) Die sich im Falle der Region Majkop nachdrücklich stellende Referendumsproblematik ist ein besonders sensibler politischer Streitgegenstand in der Republik. Er spitzte sich zu, als nach der Verabschiedung der Verfassung (1995) ein Referendumsgesetz in Angriff genommen und die Frage diskutiert wurde, über welche Gegenstände die Bürger Adygejas nach den von der Verfassung im Prinzip anerkannten demokratischen Regeln formaler Gleichheit sollten abstimmen dürfen. Da hier, anders als bei der Wahl zum Parlament, der Grundsatz des gleichen Erfolgswertes jeder Stimme naturgemäß nicht unterlaufen werden konnte, verlagerte sich der Streit schnell auf den Katalog der Gegenstände einer Volksabstimmung und dabei im wesentlichen auf die Frage einer Änderung der Grenzen der Republik bzw. auf die Entscheidung über die Integrität ihres Territoriums. Die Verfassung stellt zwar als Regel die Ganzheitlichkeit und Unteilbarkeit der Republik auf (Art. 4 Abs. 2), sie lässt es aber zu, dass ihr Territorium „mit Zustimmung des Volkes“ geändert wird (Art. 55 Abs. 1). Dass darin nicht unbedingt eine Kompetenzzuweisung per Referendum liegt, darf Art. 70 Abs. 2 lit. i) der Verfassung entnommen werden, welcher alle Entscheidungen, die „mit der Änderung der Grenzen Adygejas verbunden sind“, dem Staatsrat-Chase, also dem Parlament, zuweist. Es versteht sich fast von selbst, dass die in dem Streit eingenommenen Positionen ethno-politisch ziemlich klar zuzuordnen sind. Während die Vereinigung Adyge Chase entschieden für die Kompetenz des Parlaments (bei entsprechend qualifizierter Mehrheit) eintritt, beharrt der Bund der Slaven Adygejas darauf, die Frage vom Volk entscheiden zu lassen. Erwartungsgemäß setzte sich die „Adygejische Partei“ im Ergebnis durch. Vgl. Političeskij monitoring. Adygeja 1997, Nr. 6 (Juni), S. 2 f.; NG-Regiony 1998, Nr. 21 (November), S. 14.
- (109) Kosven u.a., Narody Kavkaza (Anm. 8), S. 202 (mit Karte).
- (110) Esadse, Istoričeskaja zapiska (Anm. 12), S. 196.
- (111) Vgl. den Beschluss ihres IV. Kongresses vom Juni 1997, Auszüge in: Političeskij monitoring. Adygeja 1997, Nr. 6 (Juni), S. 7 ff. (Quelle: Šapsugija/Majkop vom 12.6. und 27.6.1997); vgl. ferner Političeskij monitoring. Adygeja 1996, Nr. 7 (Juli), S. 6.; Nr. 9 (September), S. 3; allgemein zur Rechtslage Brunner, Georg: Minderheitenrechte in der Russländischen Föderation, in: Kappeler, Andreas (Hrsg.): Regionalismus und Nationalismus in Russland, Baden-Baden 1996, S. 289-308 (297 ff.).
- (112) Auf die Verhältnisse in Abchasien kann hier nicht weiter eingegangen werden. Vgl. statt vieler den Überblick bei Pietzonka, Ethnisch-territoriale Konflikte (Anm. 14), S. 131-138.
- (113) Klimov, Kavkazskie jasyki, Moskau 1965, S. 27 ff.
- (114) Zu der „Konföderation“ siehe Izvestija vom 29.8.1996, S. 4.
- (115) Političeskij monitoring, Adygeja. 1996, Nr. 7 (Juli), S. 5.
- (116) Političeskij monitoring, Adygeja. 1997, Nr. 6 (Juni), S. 1. Zu den rechtlichen Aspekten einer „Außenpolitik“ Adygejas siehe das Gesetz über die Koordination der internationalen und außenwirtschaftlichen Beziehun-

gen der Subjekte der Föderation vom 4.1.1999 (Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 1999, Nr. 2, Pos. 231).

(117) Političeskij monitoring. Krasnodarskij kraj. 1997, Nr. 7 (Juli), S. 2 f.

(118) Političeskij monitoring. Adygeja. 1997, Nr. 6 (Juni), S. 1.

(119) Die Russen lagen 1989 bei knapp 32 %, die zweite (turksprachige) Titularnation der Balkaren, bei 9,39 %. Mit weitem Abstand folgen die Ukrainer (1,70 %).

(120) Daneben finden sich noch 0,25 % Kabardiner.

(121) In ihr würden ca. 600.000 Adyge ca. 900.000 Großrussen gegenüberstehen (Zahlen von 1989).

(122) Političeskij monitoring. Adygeja 1997, Nr. 7 (Juli), S. 1; Nr. 8 (August), S. 1; 1998, Nr. 5 (Mai), S. 16; Nr. 8 (August), S. 6.

(123) Političeskij monitoring. Adygeja 1996, Nr. 9 (September), S. 4 f.; 1997, Nr. 10 (Oktober), S. 5.

(124) So Nina Konovalova in ihrem Interview in: NG-Regiony 1998, Nr. 21 (November), S. 14 (r. Sp.).

(125) Einen guten Einblick in wirtschaftliche Interessenlagen vermittelt Šarov, Valerij: Zapovednye ambicii, in: NG-Regiony vom 19.9.2000 (Nr. 14), S. 9/14.

(126) Zu den Anfängen dieser Politik im Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Korenizacia siehe Simon, Gerhard: Nationalismus und Nationalitätenpolitik in der Sowjetunion, Baden-Baden 1986, S. 40 ff.

(127) Äußerst kritisch dazu namentlich und statt vieler Tiškov, V. A.: Federalizm i nacionalizm v mnogonacional'nom gosudarstve, in: Mežnacional'nye otnošenija v Rossii i SNG, Moskau 1995, S. 157-172 (161 ff.); ferner Filippov, V. R.: Perspektivy Rossijskoj gosudarstvennosti v etničeskom kontekste, in: Federalizm. Teorija, praktika, istorija (Moskau) 2000, Nr. 2, S. 51-74 (53 ff.).

(128) Drobiževa, L. M.: Russkie v Respublikach Rossijskoj Federacii, in: Mežnacional'nye otnošenija (Anm. 127), S. 120-130 (122 ff.).

(129) Ausführlich dazu Brunner, Nationalitätenprobleme (Anm. 1), S. 132 ff.

(130) Federalizm i nacionalizm (Anm. 127), S. 161 ff.

(131) Konstitucionnye osnovy sovremennogo Rossijskogo federalizma, Moskau 1998, S. 88 ff. (92 f.); dies.: Sovremennaja konstitucionnaja model' Rossijskogo federalizma: Problemy soveršenstvovanija i tendencii evolucii, in: Gosudarstvo i pravo 1999, Nr. 11, S. 5-12 (8).

(132) Federativnoe gosudarstvo (Anm. 127), S. 53 ff.

(133) Lysenko, Vladimir Nikolaevič: Razvitie federalizma, Moskau 1995, S. 31 ff.

(134) Vgl. dazu den hilfreichen Überblick von Filippov, Perspektivy (Anm. 127), S. 51 ff.

(135) So vor allem die Position von Umnova, Sovremennaja konstitucionnaja model' (Anm. 131), S. 8.

(136) Dazu Luchterhandt, Zum Gegenstand der Entwicklung des Föderalismus (Anm. 23), S. 246 ff.

(137) Speziell zu föderalen Ordnungsproblemen im Nordkaukasus statt vieler Alechnovič, Sergej Olegovič: Kakie osobennosti nado učityvat' v regional'noj politike na servernom kavkaze, in: Federalizm 2000, Nr. 3. S. 177-188; Lysenko, Razvitie (Anm. 133), S. 113 ff. (126 ff.). Treffend auch Götz, Roland/Halbach, Uwe: Politisches Lexikon Russland, München 1994, S. 39 ff.; Strelezki, Wladimir: Desintegrationsrisiken und ‚neue Regionalstrategie‘ in Russland, in: Berichte des BIOst/Köln 2000, Nr. 9, S. 9-11.

(138) ¹ Einen ersten Überblick gibt Schneider, Eberhard: Putins Rezentralisierungsiniciativen, in: Aktuelle Analysen (BIOst/Köln) 2000, Nr. 29 (7.6.).

(139) Dekret des Präsidenten der Russländischen Föderation über den bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der Russländischen Föderation im föderalen Bezirk (okrug) vom 13.5.2000 (Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj federacii 2000, Nr. 20, Pos. 2112). Formell stellte es sich zwar in die Kontinuität des Dekrets über den „Bevollmächtigten Präsidentenvertreter in der Region (region) der Russländischen Föderation“ vom 9.7.1997 (Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 1997, Nr. 28, Pos. 3421), aber tatsächlich handelt es sich trotz beinahe identischer Bezeichnung um ein neues staatsrechtliches Institut. Zum Vorläufer siehe Busygina, Irina M.: Das Institut des Vertreters des Präsidenten in Russland. Probleme des Werdeganges und Entwicklungsperspektiven, in: Osteuropa 1996, S. 664 ff. Für einen Teil des Nordkaukasus gab es einen beson-

deren Bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten, der auch für Adygeja zuständig war. Vgl. das Dekret Präsident Jelzins vom 20.3.1997 (Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 1997, Nr. 12, Pos. 1420).

(140) Föderales Gesetz über die Einfügung von Änderungen und Ergänzungen in das Föderale Gesetz über die Allgemeinen Prinzipien der Organisation der gesetzgebenden (Vertretungs-) und der vollziehenden Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation vom 24.7.2000 (Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 2000, Nr. 31, Pos. 3205). Vgl. dazu auch die Gesetzesentwürfe des Präsidenten in: Nezavisimaja gazeta vom 20.5.2000, S. 4/5.

(141) Gesetz über das Föderale Kreativeverfahren des Föderationsrates der Föderalversammlung der Russländischen Föderation vom 5.8.2000 (Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 2000, Nr. 32, Pos. 3336). ‚Zum Trost‘ wurde für sie ein ‚Staatsrat‘ beim Präsidenten Russlands als Konsultativorgan geschaffen.

(142) Vgl. den Anhang des Dekrets (Anm. 139).

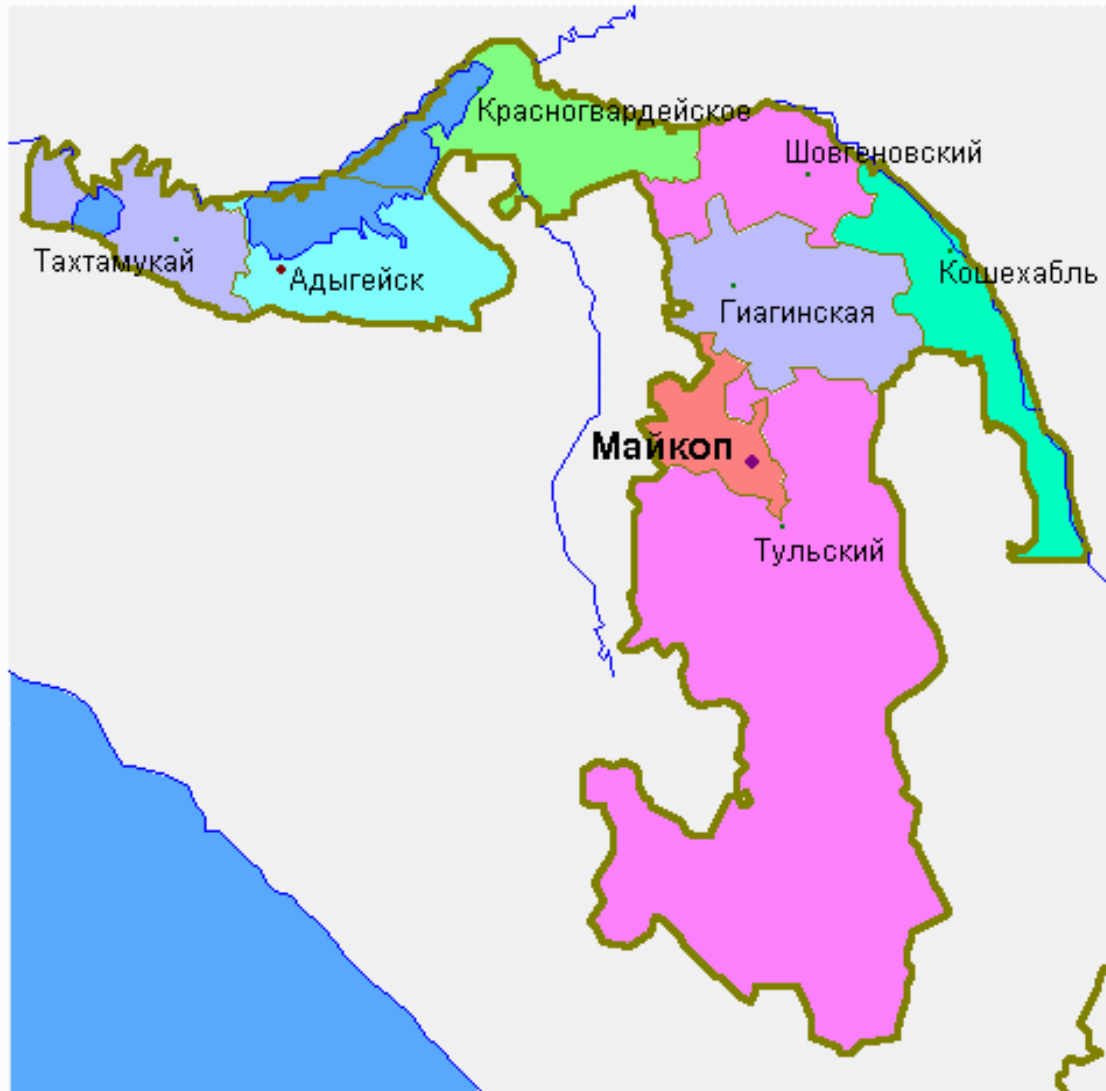
(143) Emel'janenko, Vladimir: Protif kogo družim? In: Izvestija vom 17.10.2000, S. 2 (Reportage aus Rostov am Don).

(144) Der Staatsrat wurde durch Dekret vom 1.9.2000 errichtet, durch das zugleich eine Verfahrensordnung in Kraft gesetzt wurde (Text: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 2000, Nr. 36, Pos. 3633). Den Eindruck gewinnt man von der ersten Sitzung des neuen Gremiums am 22.11.2000. Vgl. Nezavisimaja gazeta vom 23.11.2000, S. 1/3; zur Vorgeschichte Veser, Reinhard: Nur eines ist klar: Die Unklarheit über den Staatsrat, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.8.2000, S. 4.

(145) Texte der Dekrete Putins in: Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii 2000, Nr. 38, Pos. 3777 und 3778.

Anhang:

Republik Adygeja: Territoriale Verwaltungsgliederung (Stand: 2000)



Von links nach rechts bzw. von oben nach unten:

Тахтамукай

Tachtamukaj

Адыгейск

Adygejsk

Красногвардейское

Krasnogvardejskoe

Шовгеновский

Šovgenovskij

Кошехабль

Košechabl'

Гиагинская

Giaginskaja

Майкоп

Majkop

Тульский

Tul'skij